

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungsbericht		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
2	Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Räumliche Lage und Vorhabensbeschreibung	4
2.2	Wirkfaktoren	6
3	Relevanzprüfung	8
3.1	Methodik	8
3.2	Datengrundlagen	8
3.3	Ergebnis der Relevanzprüfung	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen	22
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	22
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
4.3	Sonstige Ausgleichsmaßnahmen und Rekultivierung	28
4.3.1	Sonstige Artenschutzmaßnahmen	28
4.3.2	Rekultivierung	29
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	31
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	31
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	50
6	Fazit	71
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	71
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	73

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1	Lage des Vorhabens	4
Abbildung 2	Geplante Abbauberschnitte A I bis A VI mit Abbauführung	6
Abbildung 3	Übersicht aller bekannten Wildkatzenachweise im Umfeld des geplanten Autohofs Heiligenroth	38

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1	Betriebsphasen / Abbauabschnitte	5
Tabelle 2	Wirkfaktoren auf Arten und Habitate	7
Tabelle 3	Ergebnis der Relevanzprüfung	10
Tabelle 4	Amphibienbestand in den Tongruben Niedersachsen und Glückauf (Quelle: Amphibienbetreuung 2009-2015 [8])	32
Tabelle 5	Liste der relevanten Fledermausarten	41
Tabelle 6	Liste der relevanten Vögel im Untersuchungsgebiet	50
Tabelle 7	Verbotstatbestände für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	71
Tabelle 8	Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der Einzelartenbetrachtung	74
Tabelle 9	Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der gruppenbezogenen Beurteilung	75

Die Unterlagen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan bestehen aus folgenden Teilen:

Teil 1 Bergbauliche Planung

Heft 1.1 Erläuterungsbericht
Heft 1.2 Wasserrechtlicher Planungsteil

Teil 2 Sonstige Fachgutachten

Heft 2.1 Lärmgutachten
Heft 2.2 Standsicherheitsgutachten südliche Abbauböschung zur Bahnlinie

Teil 3 Landespflege

Heft 3.1 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
Heft 3.2 Fachbeitrag Naturschutz
Heft 3.3 FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS)
Heft 3.4 Fachbeitrag Artenschutz (vorliegender Bericht)
Heft 3.5 Faunistische Erfassungen
Heft 3.6 Potenzialabschätzung Fledermäuse und Vögel im Bereich Betriebsanlagen

Planverzeichnis 3.1 (UVS)

Maßstab

B-3.1.1	Biotoptypen Bestand	1:2.500
B-3.1.2	Fauna, Bestand	1:2.500
B-3.1.3	Boden, Bestand	1:3.000

Planverzeichnis 3.2 (FB Naturschutz)

Maßstab

B-3.2.1	Lageplan Konflikte und Maßnahmen	1:2.500
B-3.2.2	Betriebsphasen	1:5.000
B-3.2.3	Geplante Flächennutzung während der Betriebsphase IV	1:2.500
B-3.2.4	Geplante Flächennutzung nach Wiedernutzbar-machung (Rekultivierung)	1:2.500
B-3.2.5	Rekultivierung, Geländeschnitte	1:2.000/1.000

Verwendete Unterlagen

- [1] Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz: Hinweise zur Erarbeitung eines
Fachbeitrages Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatschG
Verfasser: Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG
2011
- [2] Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
2006
- [3] Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz
Verfasser: GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH
2005
- [4] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz
(LUWG)
ARTEFAKT - Liste der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Pflanzen- und
Tierarten, <http://www.artefakt.rlp.de/>
Abfrage September 2017
- [5] Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz und
Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V.
Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau
keramischer Rohstoffe
Mai 2009
- [6] Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-
Pfalz / Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Steckbrief zum FFH-Gebiet 5413-301 - Westerwälder Kuppenland
2016
- [7] Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
FFH 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“, Natura 2000 Bewirtschaftungsplan,
Teil A: Grundlagen und Teil B: Maßnahmen
2017
- [8] Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur
Amphibienbetreuung der Tongruben im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“
(DE-5413-301) und der Tongruben im Artenschutzprojekt „Laubfrosch im Wester-
wald“
Verfasser: Dipl.-Geogr. E. Schmidt, Bonn
2009-2015
- [9] Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht RLP (LUWG)
Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013
2013

- [10] BUND Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Artenschutzprojekt „Wildkatzensprung“, www.wildkatze-rlp.de
Abfrage vom 05.12.2016
- [11] Ortsgemeinde Heiligenroth
Artenschutzrechtliche Belange bezüglich der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, SCHREBER 1777) im Bereich des geplanten Autohofes Heiligenroth (B255) unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumvernetzung dieser Art. Endbericht
Verfasser: ÖKO – LOG Freilandforschung, Dr. M. Herrmann
2016
- [12] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Informationen zu den für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) relevanten Arten (Artensteckbriefe): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
2015
- [13] Heuman, A.
Auf zur Nussjagd - zum Schutz der Haselmaus. Pro Natura Magazin 4/2010, 25-27.
Online-Version: 22.10.2010 (verändert, www.waldwissen.net)
- [14] NABU Thüringen
Steckbrief Haselmaus – „Haselmauswissen kompakt“
(<https://thueringen.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/haselmaus/index.html>)
Abfrage vom 20.06.2017

Gesetze und Verordnungen

- [15] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist. (UVPG a. F.)
Ausfertigungsdatum: 12.02.1990, Inkraft getreten: 01.08.1990
- [16] Bundesberggesetz (BBergG)
Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 13.08.1980
- [17] Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 13.07.1990
- [18] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geän-

dert worden ist.

Ausfertigungsdatum: 17.03.1998, in Kraft getreten: 25.03.1998

- [19] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 29.07.2009, in Kraft getreten: 01.03.2010
- [20] Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz
Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 283), letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- [21] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 31.07.2009, in Kraft getreten: 01.03.2010
- [22] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
Ausfertigungsdatum: 15.03.1974
- [23] FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG
FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992, idF ABl. Nr. L 305/42 vom 8. Dezember 1997
- [24] Vogelschutz-RL - Richtlinie 79/409/EWG
Vogelschutz-RL - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Marx Bergbau GmbH & Co. KG plant die Erweiterung der Tongrube „Niedersachsen-Nord“ bei Ruppach-Goldhausen im Westerwaldkreis. Die Erweiterungsfläche schließt an den derzeitigen Tonabbau an und liegt zwischen der Bahnlinie Montabaur-Limburg im Süden und dem Zehnhäuser Weg im Norden. Sie umfasst das im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ausgewiesene Vorranggebiet für Rohstoffabbau.

Für die Erweiterung der Tongrube ist die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans erforderlich. Der geplante Rahmenbetriebsplan Ruppach-Ost umfasst folgende Flächen (siehe Übersichtslageplan B-1.1.3 zu Heft 1.1):

- Flächen des derzeitigen Tonabbaus (Bereich Niedersachsen Nord),
- eine ehemalige Abbaufäche (Bereich Niedersachsen Süd),
- die landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen (östlich der Flächen Niedersachsen Nord + Süd) sowie
- die Flächen der Aufbereitungsanlagen im Südwesten.

Als Gültigkeitszeitraum für den geplanten Rahmenbetriebsplan sind ca. 40 Jahre vorgesehen.

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (FBA, Heft 3.4) ist Bestandteil der Genehmigungsunterlagen zum Rahmenbetriebsplan. Er bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ermittelt, ob und inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt werden. Der FB Artenschutz betrachtet folgende Arten:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf EU- und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9

der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- ¹ *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender*

Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Räumliche Lage und Vorhabensbeschreibung

Die Fläche des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes liegt im Osten der Gemeinde Ruppach-Goldhausen im Westerwaldkreis. Südlich der Fläche verläuft die Bahnlinie Montabaur-Limburg. Ca. 500 m südlich der Bahn verläuft die Autobahn A3. Der Rahmenbetriebsplan dient der Fortführung und Erweiterung der bestehenden Tongrube „Niedersachsen“. Diese sowie die bereits vorhandenen Aufbereitungsanlagen werden in den geplanten Rahmenbetriebsplan integriert. Die Gesamtfläche des obligatorischen Rahmenbetriebsplans umfasst rd. 61,0 ha.

Die geplante Erweiterung des aktuellen Tonabbaus erstreckt sich auf die Flächen des ehemaligen über- und untertägigen Abbaus und die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes. Der Tonabbau wird im Tagebau betrieben. Erkundungen zur Lagerstätte liegen vor und weisen die Flächen als geeignete Abbauflächen aus.

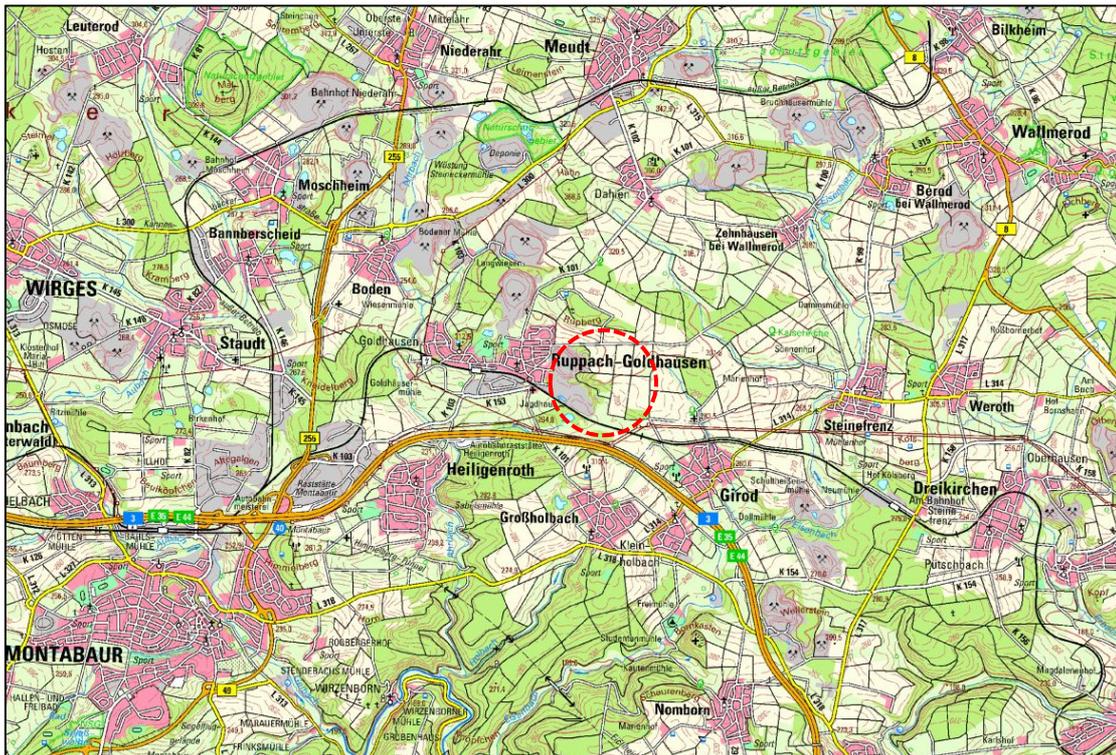


Abbildung 1 Lage des Vorhabens

Der Fortgang des Tontagebaus ist in sechs zeitlich gestaffelte Betriebsphasen aufgeteilt (s. Tabelle 1 und Abbildung 2). Der Abbau beginnt auf den Sukzessionsflächen südlich der heute aktuellen Abbaufäche und schreitet im Gegenuhrzeigersinn halbkreisförmig in Richtung Süden-Osten-Norden voran.

Die beiden Abbauabschnitte I und II umfassen Bereiche der heutigen Tongrube „Niedersachsen Nord und Süd“, die Abbauabschnitte III bis VI liegen in den östlich angrenzenden Erweiterungsflächen. Innerhalb des Abbauabschnitts I liegt der derzeitige Klärteich mit einer Fläche von rd. 1,0 ha. Der Klärteich wird im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten in den Südosten des Rahmenbetriebsplangebietes verlegt (siehe Abbildung 2). Sukzessive mit dem Fortgang des Abbaus beginnt die Umsetzung der Rekultivierung.

Die momentane Planung sieht eine Laufzeit des Abbaus von 40 Jahren vor, wobei der zeitliche Ablauf nach Angaben des Vorhabenträgers von zahlreichen langfristig schwierig abzuschätzenden Faktoren wie Konjunkturverlauf, Marktentwicklung etc. abhängig ist.

Die naturschutzfachlichen Aspekte der einzelnen Betriebsphasen (Eingriff und Rekultivierung) sind im Fachbeitrag Naturschutz (FBN, Heft 3.2) beschrieben. Weitere Angaben zum Vorhaben können dem Erläuterungsbericht zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan (Teil 1 Bergbauliche Planung) entnommen werden.

Tabelle 1 Betriebsphasen / Abbauabschnitte

Betriebsphasen	gesamt [ha]	Laufzeit ca.	Tonentnahme [m³]	Abraum [m³]
I	7,43	12	896.000	1.477.000
II	4,51	4	304.000	897.000
III	6,22	5	432.000	1.190.000
IV	5,84	9	653.000	1.885.000
V	8,12	5	352.000	2.786.000
VI	8,84	5	396.000	3.083.000
gesamt	40,96 ha	40	3.033.000 m³	11.318.000 m³

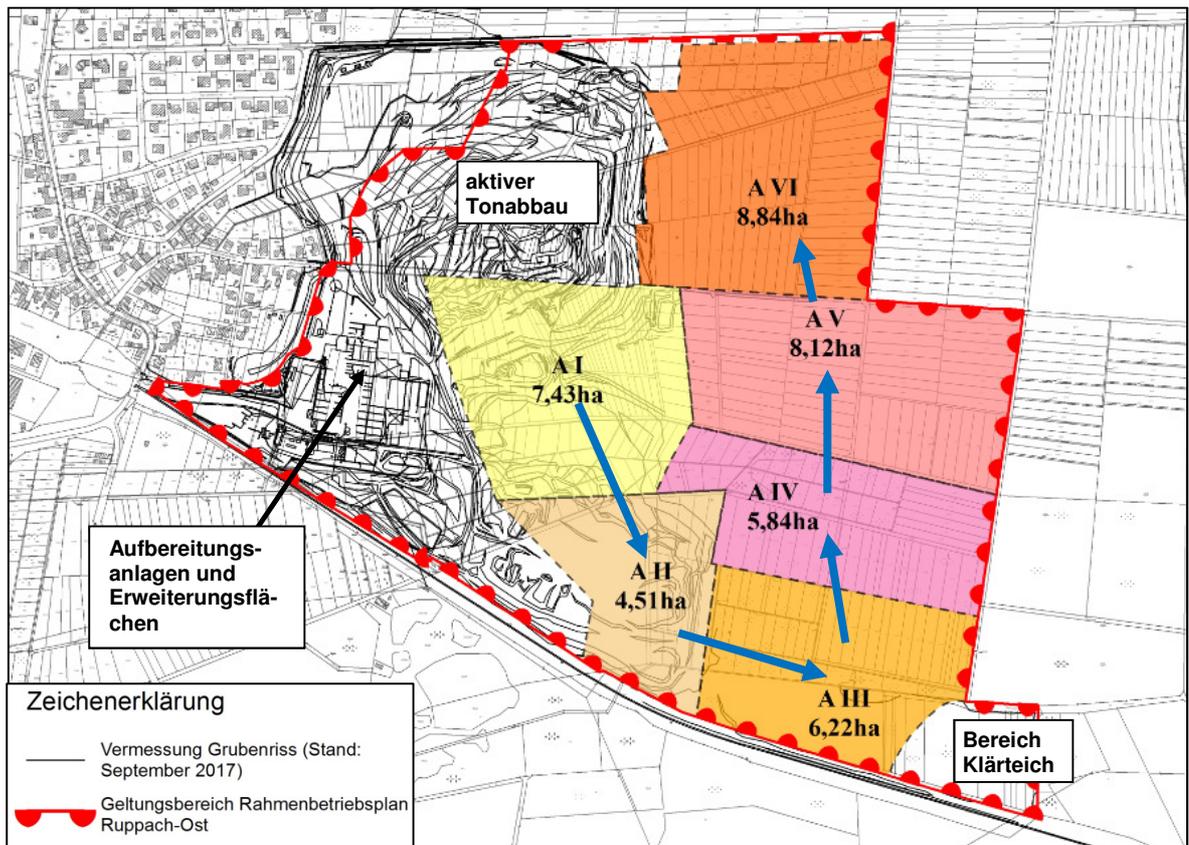


Abbildung 2 Geplante Abbauberschnitte A I bis A VI mit Abbauführung

2.2 Wirkfaktoren

Der geplante Abbau führt zu einem Eingriff in die Vegetationsbestände, die Oberflächengewässer und die Bodenstrukturen des Rahmenbetriebsplan-Geländes. Durch die parallel zum Abbau umgesetzten Rekultivierungsmaßnahmen entstehen gleichzeitig sukzessive neue Ersatzbiotope.

Die einzelnen Betriebsphasen sind im Fachbeitrag Naturschutz hinsichtlich Eingriff und geplanter Rekultivierung chronologisch beschrieben. Allgemein ergibt sich folgendes Wirkschema:

Vor der Inbetriebnahme der jeweiligen Erweiterungsabschnitte wird die neue Abbaufäche von Vegetation befreit, Gehölze werden gerodet. Der Oberboden wird abgetragen, separat gelagert und im Rahmen der fortlaufenden Rekultivierung wieder als Oberboden eingebaut. Überlagernde Schichten (und nicht verkaufsfähige Lagerstättenanteile) werden ebenfalls abgetragen und anschließend auf ausgebeutete Flächen standsicher gemäß den Zielen der Rekulti-

vierung rückverfüllt. Die Gewinnung und Sortierung der einzelnen Tonsorten erfolgt mit Hydraulikbaggern. Die Verladung des aufbereiteten Tones erfolgt im Bereich der Aufbereitungsanlage vor Ort auf LKWs und in Bahnwaggons. Das innerbetriebliche Wegenetz wird mit mobilen Betonwegeplatten dem jeweils aktuellen Abbaustand angepasst.

Flächen, die ausgebeutet sind und aus dem Tonabbau ausscheiden, können teilweise sukzessive endrekultiviert werden. Teilweise werden sie als Lagerflächen und für Transportprozesse dauerhaft – bis zum Abschluss der Abbauphase VI – offengehalten und bieten die Möglichkeit, temporäre Biotope, z.B. Kleingewässer für Amphibien, zu schaffen.

Durch die Fortsetzung und Erweiterung des Tontagebaus im Bereich „Ruppach-Ost“ ergeben sich folgende Wirkfaktoren auf Arten und Habitate:

Tabelle 2 Wirkfaktoren auf Arten und Habitate

Maßnahme (Zeitraum)	Mögliche Auswirkungen
Anlagebedingte Auswirkungen	
Verlegung Klärteiche (vor Inbetriebnahme des Abbaubereichs I)	Beseitigung von Gewässern durch Rückbau, Verlust von Amphibienlebensräumen (Laichgewässer u. Gewässerumfeld)
Erweiterung der Betriebsanlagen (Zeitraum nicht bekannt)	Beseitigung von Gewässern und Vegetation, Eingriff in Amphibienlebensräume
Vorbereitung der Abbauflächen (sukzessive je Betriebsphase)	Beseitigung von Lebensräumen durch Eingriff in Vegetation (je nach Abbaubereich: Pionierwald, Extensivwiesen, Wirtschaftsgrünland), Verlegung temporärer Kleingewässer und Umlagerung von Böden
Rekultivierung (beginnend mit Rekultivierungsabschnitt I bei Verlegung Klärteiche)	Neuanlage von Lebensräumen durch Rekultivierung der Abbauflächen nach Abschluss einer Betriebsphase
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Abbaubetrieb	Störungen von Arten durch Lärm und Staubemissionen, Erschütterungen, Baustellenverkehr Veränderung der Standortverhältnisse, Schaffung temporärer Biotopstrukturen

3 Relevanzprüfung

3.1 Methodik

Für die Erarbeitung des vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz wurde der Mustertext des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz [1] herangezogen.

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatsprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben (siehe Datengrundlagen) für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

3.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlage für den Fachbeitrag Artenschutz wurden herangezogen:

- ARTeFAKT (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)): Liste der für das TK-Blatt Nr. 5513 Meudt gemeldeten Pflanzen- und Tierarten [4],
- Handbücher der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz: Vögel [2], sonstige streng geschützte Tiere und Pflanzen [3],
- örtliche faunistische Erfassungen von 2015 und 2016 (siehe Heft 3.5 und 3.6) mit
 - Avifauna: flächendeckende Begehung an 7 Terminen von März bis Juni 2015 sowie Einschätzung des Potenzials an Nistplätzen an den Gebäuden des Tongrubenbetriebs im Juni 2016,
 - Herpetofauna (Amphibien / Reptilien): Erhebungen auf ausgewählten Flächen (geeignete terrestrische Lebensräume sowie geeignete Amphibienlaichgewässer) von März bis August 2015,
 - Tagfalter: Weitgehend flächendeckende Erfassung der für Schmetterlinge geeigneten Habitate an 7 Terminen von April bis August 2015,
 - Fledermäuse: Übersichtserfassung und Potenzialabschätzung mittels passiver Hochbox-Erfassung Juni bis August 2015 sowie Einschätzung des Quartierpotenzials an den Gebäuden des Tongrubenbetriebs im Juni 2016.
- Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ [6],
- Berichte der Amphibienbetreuung der Tongruben im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ (DE-5413-301) und der Tongruben im Artenschutzprojekt „Laubfrosch im Westerwald“ 2009-2015 [8].

- Untersuchungen zur Wildkatze im Auftrag der Ortsgemeinde Heiligenroth [11], von der Verbandsgemeinde Montabaur zur Verfügung gestellt.

3.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

In der Tabelle 3 sind alle Arten aufgeführt, die in den oben genannten Datengrundlagen gelistet sind. In der Relevanzprüfung erfolgt für das Untersuchungsgebiet eine Einschätzung zum möglichen Vorkommen und der Betroffenheit der gelisteten Arten. Arten, für die ein Vorkommen ausgeschlossen wird bzw. für die keine projektbedingte Betroffenheit zu erwarten ist, werden als „nicht relevant“ eingestuft (gelbe Markierung) und in der anschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung (Kap. 5) nicht weiter betrachtet.

Tabelle 3 Ergebnis der Relevanzprüfung

 Arten, die aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder fehlender Wirkungsempfindlichkeit nicht weiter betrachtet werden

Taxon (Abkürzungen): AMP = Amphibien, AVI = Vögel, FleM = Fledermäuse, MAM = Säuger, MOL = Muscheln, REP = Reptilien

RL = Rote Liste (RP = Rheinland-Pfalz, D = Deutschland), Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben / verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, w = wandernd

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, §§§ = streng geschützt gem. ArtSchVO Nr. 338/97)

Quellen: 1 = Faunistische Erfassungen (Heft 3.5 und 3.6), 2 = Berichte der Amphibienbetreuung der Tongruben im FFH-Gebiet, 3 = Wildkatzenfassung Heiligenroth, 4 = FFH-Gebiet Westerwälder Kuppenland Bewirtschaftungsplan

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet												
Amphibien												
Amp	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	4	3	IV	§§	x	2	v	v	(v)	Zielarten der Rahmenvereinbarung, projektbedingte Betroffenheit durch Rückbau der Klärteiche möglich; vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung
Amp	Gelbbauchunke	Bombina variegata	3	2	II, IV	§§	x	1	v	v	(v)	
Amp	Kamm-Molch	Triturus cristatus	3	V	II, IV	§§	x	1	v	v	(v)	
Amp	Kreuzkröte	Bufo calamita	4	V	IV	§§	x	1	v	v	(v)	
Amp	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	IV	§§	x	1	v	v	(v)	
Fledermäuse												
FleM	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	II, IV	§§	x		v	(v)	(v)	Nachweis in der Umgebung (Nistkastenfund außerhalb UG)
FleM	Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	V	IV	§§	x	1	v	v	(v)	ggf. Quartiere im Siedlungsbereich von Ruppach-Goldhausen
FleM	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	G	IV	§§		1	v	v	(v)	Quartiere in Betriebsgebäuden unwahrscheinlich, zusagende Spaltenquartiere

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
	Weitere Säuger												
Mam	Haselmaus	Muscardinus avelanarius	3	G	IV	§§	x		(v)	(v)	(v)	Vorkommen im UG potenziell möglich; Art-für-Art-Betrachtung	
Mam	Wildkatze	Felis silvestris	4	3	IV	§§§	x	3	(v)	(v)	(v)	Nutzung des UG durch umherstreifende Einzeltiere (lokaler Wanderweg), vorh. Habitats für Reproduktion jedoch nicht geeignet; Art-für-Art-Betrachtung	
	Tagfalter												
LEPT	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	II, IV	§§	x	4	n			keine geeigneten Habitatstrukturen (nährstoffreiche Feuchtwiesenbrachen) im UG, Art zudem im FFH-Gebiet nicht mehr nachgewiesen	
LEPT	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	II, IV	§§	x	1	v	v	v	Betroffenheit bei Tongrubenerweiterung, gemeinsame Betrachtung des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings	
LEPT	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	II, IV	§§	x	1	v	v	v		
	Fische												
Fisch	Groppe, Mühlkoppe	Cottus gobio	2		II		x		n			keine Fließgewässer im UG	
	Muscheln												
Mol	Bachmuschel, Kleine(Gem.) Flussmuschel	Unio crassus	[1]	1	II, IV	§§	x		n			keine Fließgewässer im UG	
	Reptilien												
REP	Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	§§	x		v	(v)	(v)	Art-für-Art-Betrachtung	
REP	Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	§§	x	1	v	v	(v)	Art-für-Art-Betrachtung	
	Vögel												
AVI	Amsel	Turdus merula				§	x	1	v	v	(v)	u.a. Neststandort im Gebäudekomplex	

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	
												(Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)	
												n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	
												der Aufbereitungsanlage, Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Bachstelze	Motacilla alba				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Vögel der Fließgewässer"	
AVI	Baumfalke	Falco subbuteo		3	sonst.Zugvogel	§§§	x		(v)	(v)	n	ggf. Nahrungsgast, ohne Beeinträchtigung	
AVI	Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		§	x	1	v	v	(v)	Art-für-Art-Betrachtung	
AVI	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1/Vw	Art.4(2): Brut	§§	x		n			keine geeigneten Lebensräume vorhanden	
AVI	Birkenzeisig	Carduelis flammea				§	x		(v)	(v)	n	Vorkommensschwerpunkt innerhalb menschl. Siedlungen, keine Beeinträchtigung	
AVI	Blaumeise	Parus caeruleus				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Blässhuhn	Fulica atra			Art.4(2): Rast	§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in der Gruppe "Vögel der Stillgewässer"	
AVI	Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V/Vw		§	x	1	v	v	(v)	Art-für-Art-Betrachtung	
AVI	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3/Vw	Art.4(2): Brut	§	x	1	v	v	n	als Zugvogel nachgewiesen, keine Brut im UG	
AVI	Buchfink	Fringilla coelebs				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Buntspecht	Dendrocopos major				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Dohle	Coloeus monedula				§	x	1	v	v	n	Nahrungsgast, keine Beeinträchtigung zu erwarten	
AVI	Dorngrasmücke	Sylvia communis				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Vögel der Hecken und Gebüsche"	
AVI	Eichelhäher	Garrulus glandarius				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Eisvogel	Alcedo atthis	V		Anh.I: VSG	§§	x	1	v	v	n	als Nahrungsgast südlich der Bahn (außerhalb Wirkraum) beobachtet	
AVI	Elster	Pica pica				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in der Gruppe "Vögel der	

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
													Siedlungen"
AVI	Erlenzeisig	Carduelis spinus				§	x		(v)	(v)	n		kein Nachweis; da bei Betroffenheit im Umfeld geeignete Ersatzhabitats vorhanden sind, ergibt sich keine Beeinträchtigung
AVI	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§	x	1	v	v	(v)		Art-für-Art-Betrachtung
AVI	Feldschwirl	Locustella naevia		V		§	x		(v)	(v)	n		kein Nachweis; da im Umfeld geeignete Habitats erhalten bleiben, ergibt sich keine Beeinträchtigung
AVI	Feldsperling	Passer montanus	3	V		§	x	1	v	v	(v)		Art-für-Art-Betrachtung
AVI	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra				§	x		n				keine Nadelwaldbestände im UG
AVI	Fitis	Phylloscopus trochilus				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		Art.4(2): Rast	§§	x		n				keine geeigneten Bruthabitats (Flächen mit grobkörnigem Substrat) im UG
AVI	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Gartengrasmücke	Sylvia borin				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V			§	x		(v)	(v)	n		kein Nachweis; da bei Betroffenheit im Umfeld geeignete Ersatzhabitats vorhanden sind, ergibt sich keine Beeinträchtigung
AVI	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				§	x		n				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
AVI	Gelbspötter	Hippolais icterina	2		sonst.Zugvogel	§	x		(v)	(v)	n		kein Nachweis; da bei Betroffenheit im Umfeld geeignete Ersatzhabitats vorhanden sind, ergibt sich keine Beeinträchtigung

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet												
AVI	Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Girlitz	Serinus serinus				§	x		(v)	(v)	n	kein Nachweis, da im Umfeld geeignete Habitats erhalten bleiben, ergibt sich keine Beeinträchtigung	
AVI	Goldammer	Emberiza citrinella				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Vögel der Hecken und Gebüsch"	
AVI	Grausammer	Emberiza calandra	2	3	sonst.Zugvogel	§§	x		(v)	(v)	n	kein Nachweis, potenzielle Lebensräume bleiben im Wirkraum erhalten, deshalb keine Beeinträchtigung	
AVI	Graureiher	Ardea cinerea			sonst.Zugvogel	§	x	1	v	v	n	Nahrungsgast, ohne Beeinträchtigung	
AVI	Grauschnäpper	Muscicapa striata				§	x		n			bevorzugt Gehölze mit alten Bäumen, im UG deshalb nicht zu erwarten	
AVI	Grauspecht	Picus canus	V	2	Anh.I: VSG	§§	x	1	v	v	(v)	gemeinsame Betrachtung mit dem Grünspecht	
AVI	Grünfink, Grünling	Carduelis chloris				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Grünspecht	Picus viridis				§§	x	1	v	v	(v)	gemeinsame Betrachtung mit dem Grauspecht	
AVI	Habicht	Accipiter gentilis				§§§	x		(v)	(v)	n	ggf. Nahrungsgast, ohne Beeinträchtigung	
AVI	Haubenmeise	Parus cristatus				§	x		n			keine geeigneten Wälder im UG	
AVI	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1		§§		1	v	v	n	als Zugvogel nachgewiesen, ohne Beeinträchtigung	
AVI	Haubentaucher	Podiceps cristatus			Art.4(2): Rast	§	x		n			keine geeigneten Gewässer im UG	
AVI	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§	x	1	v	v	(v)	u.a. Neststandort im Gebäudekomplex der Aufbereitungsanlage, Betrachtung in der Gruppe "Vögel der Siedlungen"	
AVI	Haussperling	Passer domesticus	3	V		§	x		(v)	n		Vorkommen im Gebiet kann aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen	

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
													n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet
													werden
AVI	Heckenbraunelle	Prunella modularis				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Vögel der Hecken und Gebüsche"
AVI	Heidelerche	Lullula arborea	1	V	Anh.I: VSG	§§	x		n				keine geeigneten Habitatstrukturen im UG
AVI	Hohltaube	Columba oenas			sonst.Zugvogel	§	x		n				bevorzugt Buchenalthölzer mit Spechthöhlen, im UG nicht vorhanden
AVI	Jagdfasan	Phasianus colchicus				(§)	x		n				kein Nachweis, im unmittelbaren Wirkraum keine geeigneten Lebensräume
AVI	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				§	x		(v)	(v)	n		kein Nachweis, da im Umfeld geeignete Habitate erhalten bleiben, ergibt sich keine Beeinträchtigung
AVI	Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2/Vw	Art.4(2): Rast	§§	x		(v)	n			Vorkommen im Gebiet kann aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden
AVI	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V			§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Vögel der Hecken und Gebüsche"
AVI	Kleiber	Sitta europaea				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Kleinspecht	Dryobates minor		V		§	x		(v)	(v)	n		kein Nachweis; da im Umfeld geeignete Ersatzhabitate vorhanden sind, ergibt sich keine Beeinträchtigung
AVI	Knäkente	Anas querquedula	1	2/2w	Art.4(2): Rast	§§§	x		(v)	(v)	n		Wirkraum nur als Teillebensraum (Nahrungshabitat) geeignet, potenzielle Brutplätze ohne Beeinträchtigung
AVI	Kohlmeise	Parus major				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Kolkrabe	Corvus corax				§	x	1	v	v	n		als Gast (überfliegend) beobachtet, keine Betroffenheit
AVI	Kranich	Grus grus			Anh.I: VSG	§§§	x		n				kein Rastplatz im UG, Kranichzug von Vorhaben nicht betroffen

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
													n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet
AVI	Krickente	Anas crecca	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§	x		(v)	(v)	n	Wirkraum nur als Teillebensraum (Nahrungshabitat) geeignet, potenzielle Brutplätze ohne Beeinträchtigung	
AVI	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V/3 w		§	x	1	v	v	(v)	Art-für-Art-Betrachtung	
AVI	Löffelente	Anas clypeata	1	3	Art.4(2): Rast	§	x		(v)	(v)	n	Wirkraum nur als Teillebensraum (Nahrungshabitat) geeignet, potenzielle Brutplätze ohne Beeinträchtigung	
AVI	Mauersegler	Apus apus				§	x	1	v	v	n	keine Neststandorte an Gebäuden des UG festgestellt, als Nahrungsgast keine Beeinträchtigung zu erwarten	
AVI	Mäusebussard	Buteo buteo				§§§	x	1	v	v	(v)	Art-für-Art-Betrachtung	
AVI	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V		§	x	1	v	v	n	keine Neststandorte an Gebäuden des UG festgestellt, als Nahrungsgast keine Beeinträchtigung zu erwarten	
AVI	Misteldrossel	Turdus viscivorus				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Mittelspecht	Dendrocopos medius			Anh.I: VSG	§§	x		n			bevorzugt Gehölze mit hohem Anteil alter Bäume, im UG deshalb nicht zu erwarten	
AVI	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§	x		(v)	(v)	n	kein Nachweis, da im Umfeld geeignete Habitats erhalten bleiben, ergibt sich keine Beeinträchtigung	
AVI	Neuntöter	Lanius collurio	V		Anh.I: VSG	§	x	1	v	v	(v)	Art-für-Art-Betrachtung	
AVI	Nilgans	Alopochen aegyptiaca				§		1	v	v	n	Nahrungsgast, keine Beeinträchtigung zu erwarten	
AVI	Pirol	Oriolus oriolus	3	V		§	x		(v)	(v)	n	kein Nachweis; da im Umfeld geeignete Habitats erhalten bleiben, ergibt sich	

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
													n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet
													keine Beeinträchtigung
AVI	Rabenkrähe	Corvus corone				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2/2 w	sonst.Zug vogel	§§	x		(v)	n			Vorkommen im Gebiet kann aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden
AVI	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§	x	1	v	v	n		keine Neststandorte an Gebäuden des UG festgestellt, als Nahrungsgast keine Beeinträchtigung zu erwarten
AVI	Raufußkauz	Aegolius funereus			Anh.I: VSG	§§§	x		n				bevorzugt alte Wälder mit Höhlenangebot, im UG nicht vorhanden
AVI	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2		§	x		(v)	n			Vorkommen im Gebiet kann aufgrund fehlender Nachweise ausgeschlossen werden
AVI	Ringeltaube	Columba palumbus				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Rohrammer	Emberiza schoeniculus				§	x	1	v	v	n		als Zugvogel nachgewiesen, keine Brut im UG, keine Beeinträchtigung
AVI	Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Rotmilan	Milvus milvus	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	x	1	v	v	n		Nahrungsgast, keine Beeinträchtigung
AVI	Schleiereule	Tyto alba	V			§§§	x		(v)	(v)	n		ggf. Nahrungsgast, ohne Beeinträchtigung
AVI	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola		V	sonst.Zug vogel	§	x		(v)	n			teilweise geeignete Strukturen vorhanden, jedoch aufgrund fehlenden Nachweises Vorkommen als unwahrscheinlich eingestuft
AVI	Schwarzmilan	Milvus migrans			Anh.I: VSG	§§§	x	1	v	v	n		Nahrungsgast, keine Beeinträchtigung
AVI	Schwarzspecht	Dryocopus martius			Anh.I: VSG	§§	x		n				bevorzugt ausgedehnte Waldbereiche,

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)	
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt			
								n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
														im UG nicht vorhanden
AVI	Schwarzstorch	Ciconia nigra		V w	Anh.I: VSG	§§§	x		n					UG als Lebensraum nicht geeignet
AVI	Singdrossel	Turdus philomelos				§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Sommerschnäbler	Regulus ignicapilla				§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Sperber	Accipiter nisus				§§§	x	1	v	v	n			Nahrungsgast, keine Beeinträchtigung
AVI	Star	Sturnus vulgaris	V			§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Steinkauz	Athene noctua	2	2		§§§	x		(v)	(v)	n			ggf. Nahrungsgast, ohne Beeinträchtigung
AVI	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§	x		n					keine geeigneten Bruthabitate im UG
AVI	Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Stockente	Anas platyrhynchos	3		Art.4(2): Rast	§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in der Gruppe "Vögel der Stillgewässer"
AVI	Sumpfmehle	Parus palustris				§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in der Gruppe "Vögel der Stillgewässer"
AVI	Tannenmeise	Parus ater				§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	V	V	Art.4(2): Rast	§§	x		(v)	(v)	n			Wirkraum nur als Teillebensraum (Nahrungshabitat) geeignet, potenzielle Brutplätze ohne Beeinträchtigung
AVI	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				§	x		n					keine geeigneten Bruthabitate im UG
AVI	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		V w		§	x	1	v	v	(v)			Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§	x	1	v	v	n			keine Neststandorte an Gebäuden des UG festgestellt, als Nahrungsgast keine Beeinträchtigung zu erwarten
AVI	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3/V		§§§	x	1	v	v	(v)			Art-für-Art-Betrachtung

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
				w									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet
AVI	Türkentaube	Streptopelia decaocto				§	x		(v)	n			an Siedlungsbereiche gebunden, nicht betroffen
AVI	Uhu	Bubo bubo			Anh.I: VSG	§§§	x		(v)	(v)	n		ggf. Nahrungsgast, ohne Beeinträchtigung
AVI	Wacholderdrossel	Turdus pilaris				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V w	sonst.Zug vogel	§	x	1	v	v	(v)		Art-für-Art-Betrachtung
AVI	Wachtelkönig	Crex crex	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§	x		n				UG als Lebensraum nicht geeignet
AVI	Waldbaumläufer	Certhia familiaris				§	x		n				bevorzugt Wälder mit Altholzbeständen, im UG nicht vorhanden
AVI	Waldkauz	Strix aluco				§§§	x		n				bevorzugt Wälder mit großem Höhlenangebot, im UG nicht vorhanden
AVI	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3			§	x		n				keine geeigneten Wälder im UG vorhanden
AVI	Waldohreule	Asio otus				§§§	x		n				keine geeigneten Nadelbaumbestände im UG
AVI	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§	x		n				bevorzugt ausgedehnte Wälder, im UG nicht vorhanden
AVI	Waldwasserläufer	Tringa ochropus			Art.4(2): Rast	§§	x		n				UG als Lebensraum nicht geeignet
AVI	Wasseramsel	Cinclus cinclus				§	x		n				keine Fließgewässer im UG vorhanden
AVI	Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§	x		n				keine geeigneten Gewässer (mit Verlandungszonen) im UG
AVI	Weidenmeise	Parus montanus				§	x	1	v	v	(v)		Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"
AVI	Wendehals	Jynx torquilla	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	x		(v)	n			im UG aufgrund Mangel geeigneter Strukturen wahrscheinlich nicht vorkommend (kein Nachweis)

Taxon (kurz)	Artnamen		Schutz und Gefährdung				Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen (Für die relevanten Arten erfolgt die Betrachtung in Gruppen bzw. die Art-für-Art-Betrachtung in Kap. 5)
	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	BArtSchV	ARTEFAKT	sonstige Quellen	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt		
	n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet												
AVI	Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§	x		(v)	(v)	n	ggf. Nahrungsgast, ohne Beeinträchtigung	
AVI	Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	Art.4(2): Brut	§	x	1	v	v	n	als Zugvogel nachgewiesen, keine Brut im UG	
AVI	Wiesenschafstelze	Motacilla flava			sonst.Zug vogel	§	x		n			keine geeigneten Bruthabitate vorhanden	
AVI	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§	x	1	v	v	(v)	Betrachtung in Gruppe "Waldvögel"	
AVI	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	V		Art.4(2): Rast	§	x		(v)	n		im UG nicht vertreten	

4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Ausgleichsmaßnahmen

Der nachfolgende Maßnahmenkatalog ist eine Zusammenstellung der aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen. Weitere landespflegerische Maßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung werden nicht berücksichtigt. Sie sind im Fachbeitrag Naturschutz (FBN, Heft 3.2) dargestellt.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Als planerische Maßnahme zur Minimierung der Eingriffe wurde die Erweiterungsfläche in einzelne Abbauabschnitte untergliedert (siehe Abbildung 2 sowie Lageplan B-3.2.2 Betriebsphasen). Es erfolgt somit ein schrittweiser Abbau der Fläche bei gleichzeitigem Erhalt der umliegenden Biotopstrukturen. Parallel zum Abbau wird zudem die Rekultivierung sukzessive umgesetzt, in deren Rahmen Ersatzhabitate angelegt werden. Die zu erwartenden Eingriffe sowie die sukzessive Umsetzung der Rekultivierung sind im Fachbeitrag Naturschutz (Heft 3.2) chronologisch anhand der einzelnen Betriebsphasen beschrieben.

Nachfolgend werden die Maßnahmen, die im Rahmen des fortschreitenden Abbaubetriebes zur Schadensminimierung und -vermeidung einzuhalten sind, festgehalten. Aufgrund der in den einzelnen Abbauphasen betroffenen Biotopstrukturen, sind einige Maßnahmen nur auf bestimmte Betriebsphasen anzuwenden und für die übrigen Phasen nicht relevant. Da der Rahmenbetriebsplan zudem sehr lange Zeiträume abdeckt, ist davon auszugehen, dass für die späteren Betriebsphasen (Abbauabschnitte III bis VI) die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der noch zu erstellenden Hauptbetriebspläne zu konkretisieren bzw. zu aktualisieren sind.

V1	Beschreibung / Zielsetzung
<p>Bestimmung eines optimierten Rodungszeitpunktes</p> <p>Anzuwenden bei allen Betriebsphasen.</p> <p><u>Ziel:</u> Schutz und Reduzierung der möglichen Eingriffe für gehölzgebundene Brutvögel, Fledermäuse und die Haselmaus</p>	

Maßnahme: Zum Schutz der für das Planungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel der Gehölzökotone erfolgt die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten, d.h. **nach dem 30. September**.

Hierdurch werden gleichzeitig die in den Pionierwäldern (potenziell) vorhandenen Fledermaus-Tages- bzw. Sommerquartiere sowie die Sommerlebensräume der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Haselmaus geschützt.

Zum Schutz der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Haselmaus erfolgen die Rodungsarbeiten vor Beginn der Winterruhe, d.h. **vor Mitte November**. So kann davon ausgegangen werden, dass die ggf. im Gebiet überwinternden Tiere den Rodungsarbeiten ausweichen und in ungestörte Bereiche abwandern.

Die Rodungen sind somit optimal im Zeitraum 1. Oktober bis 15. November durchzuführen.

Falls dieser Zeitraum für die jeweils anstehenden Rodungsarbeiten nicht ausreichend ist und mit Arbeiten über Mitte November hinaus zu rechnen ist, sind die Rodungsflächen im Vorfeld der Rodungsarbeiten auf das Potenzial als Überwinterungsgebiet für die Haselmaus hin zu überprüfen. Können Winterquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, können die Rodungszeiten bis Ende Februar ausgedehnt werden.

V2	Beschreibung / Zielsetzung
	<p>Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich (Vergrämung von Bodenbrütern)</p> <p>Anzuwenden vor Inbetriebnahme der Abbauabschnitte III bis VI.</p> <p><u>Ziel:</u> Vermeidung der Gefährdung von Bodenbrütern (Feldlerche, Wachtel)</p> <p><u>Maßnahme:</u> In den Abbauabschnitten III bis VI werden in großem Umfang Offenlandbereiche in Anspruch genommen, die als Revier der Feldlerche erfasst sind und ggf. auch von der Wachtel zur Brut genutzt werden. Zum Schutz der beiden Bodenbrüterarten sind die künftigen Abbauflächen jeweils zu Jahresbeginn bis spätestens Ende März vor der Inbetriebnahme der Abbaufläche – und somit vor Beginn der Brutzeiten von Feldlerche und Wachtel – von der bodendeckenden Vegetation zu befreien und bis zu Beginn der Abraumarbeiten von Vegetation freizuhalten. Hierdurch kann verhindert werden, dass die Brutvögel ihre ursprünglichen Brutplätze besetzen. Sie werden auf umliegende Landwirtschaftsflächen ausweichen.</p>

V3	Beschreibung / Zielsetzung
<p>Abraumarbeiten auf den als Reptilienhabitat geeigneten Abbauflächen</p> <p>Anzuwenden vor Beginn der betrieblichen Erweiterung. Vor Inbetriebnahme der Abbauabschnitte A III bis A VI ist die Erfordernis der Maßnahme V3 zu überprüfen:</p> <p>Derzeit werden die in A V liegenden, vegetationsarmen Halden von mehreren Reptilienarten als Habitat genutzt. Die Eignung dieser Flächen ist jedoch von der Sukzession und der Flächennutzung der folgenden Jahre abhängig. Mit aufkommender Vegetation werden die Flächen für die Reptilien ungeeignet. Zudem können Rahmen des fortschreitenden Tonabbaus neue Reptilienhabitate entstehen. Die Erfordernis der Vermeidungsmaßnahme V3 ist deshalb jeweils vor Inbetriebnahme eines neuen Abbauabschnitts zu überprüfen.</p> <p><u>Ziel:</u> Schutz von Reptilien</p> <p><u>Maßnahme:</u> Einzelne Bereiche des Planungsraums stellen für Reptilien geeignete Habitate dar (siehe Plan B-2.1.2). Zum Schutz der Zauneidechse (nachgewiesene Art) und der Schlingnatter (potenziell vorkommende Art) sowie weiterer nachgewiesenen Reptilienarten (Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche) hat die Räumung der (potenziellen) Reptilienhabitate (Abschieben der Vegetation und des Oberbodens) außerhalb der Winterruhezeiten, d.h. im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober zu erfolgen.</p>	

V4	Beschreibung / Zielsetzung
<p>Tabuflächenausweisung zum Schutz und möglichst langfristigen Erhalt von Mageren Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) mit Beständen des Großen Wiesenknopfs</p> <p>Anzuwenden bei allen Betriebsphasen. Tabuflächen: ausgewiesene FFH-Lebensräume im Bereich der östlichen Erweiterungsflächen innerhalb der Abbauabschnitte III, IV und VI.</p> <p><u>Ziel:</u> Schutz und (möglichst langfristiger) Erhalt der Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (<i>Maculinea nausithous</i> und <i>M. teleius</i>)</p> <p><u>Maßnahme:</u> Im Planungsraum sind östlich der aktuellen Tongrube mehrere Extensivwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) vorhanden. Diese sind weitgehend als Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510 des Anhangs I der FFH-RL) ausgewiesen. Auf den südlichsten Flächen wurden die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge <i>Maculinea nausithous</i> und <i>M. teleius</i> nachgewiesen (siehe Heft 3.5). Bei optimierter Nutzung / Pflege besitzen die nördlicheren Flächen ebenfalls ein hohes Potenzial als künftiges Habitat für die beiden Bläulingsarten.</p> <p>Durch die Tabuflächenausweisung soll ein möglichst langer Erhalt der Wiesen gewährleistet</p>	

werden. Die genannten Wiesenbereiche sollen – außer zwecks der Mahd – nicht befahren werden sowie nicht für die Verlegung von Entwässerungsleitungen bzw. für die Förderinfrastruktur in Anspruch genommen werden. Des Weiteren dürfen die Flächen nicht zur Lagerung von Abraum genutzt werden.

V5	Beschreibung / Zielsetzung
<p>Bauzeitlicher Gehölzschutz</p> <p>Anzuwenden bei allen Betriebsphasen.</p> <p><u>Ziel:</u> Schutz der teilweise in Randlagen vorhandenen Gehölze, die dauerhaft erhalten bleiben sollen. Z.B. Bereich Klärteich</p> <p><u>Maßnahme:</u> Bei der Bauausführung wird das Baufeld mittels Bepflückung / Flatterband visuell abgegrenzt um einen bauzeitlichen Eingriff in die Gehölzbestände zu verhindern. Es ist ein Abstand von mindestens 2,0 m zwischen Kronenbereich und Baufeld einzuhalten.</p>	

V6	Beschreibung / Zielsetzung
<p>Amphibienschutz beim Rückbau des zentralen Klärteiches und der Teiche östlich der Betriebsanlagen</p> <p><u>Ziel:</u> Schutz und Umsiedlung der Amphibien</p> <p><u>Maßnahme:</u> Der zentrale Klärteich und die vorhandenen Teiche östlich der Betriebsanlagen sind Laichhabitats verschiedener Amphibienarten. Beim Rückbau dieser Teiche ist daher darauf zu achten, dass bei Leerung und Umbau der Teiche kein Laich, keine Larvenstadien und auch keine adulten Amphibien im Gewässer vorhanden sind.</p> <p>Die Entleerung der Teiche erfolgt im Winter. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich kein Laich oder Larvenstadien in den Gewässern. Überwinternde adulte Amphibien (z.B. Molche) werden vor der Restentleerung abgekeschert und in die neu angelegten Gewässer (Teiche in Rekultivierungsabschnitt RI) umgesiedelt.</p>	

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

CEF 1	Beschreibung / Zielsetzung
<p>Entwicklung und Pflege von Extensivwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs</p> <p><u>Ziel:</u> Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (<i>Maculinea nausithous</i> und <i>M. teleius</i>)</p> <p><u>Maßnahme:</u> Östlich der aktuellen Tongrube sind mehrere Extensivwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) vorhanden. Diese sind weitgehend als Magere Flachlandmähwiesen (Lebensraumtyp 6510 des Anhangs I der FFH-RL) ausgewiesen. Im Rahmen der Erfassungen 2015 wurden nur auf den südlichsten Flächen Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nachgewiesen (siehe Heft 3.5). Auf den nördlicheren Flächen kommen vermutlich aufgrund von ungünstigen Mahdzeiten die beiden Bläulingsarten nicht vor. Die als FFH-Lebensraumtyp 6510 ausgewiesene Fläche am Zehnhäuser Weg (Abbauabschnitt A VI) bleibt dauerhaft erhalten. Durch die Optimierung der Pflege dieser Wiese kann ihre Eignung als Tagfalter-Lebensraum erhöht werden, so dass eine Besiedlung des Bereiches durch die Bläulinge mittelfristig stattfinden kann.</p> <p><u>Ausführung der Maßnahme durch:</u> Pachtvertrag</p> <p><u>Pflege:</u> Extensive Bewirtschaftung (ohne Stickstoffdüngung) mit ein- bis zweischüriger Mahd. Bei zweischüriger Mahd sollte der erste Schnitt möglichst vor dem 1.6. und der zweite möglichst nach dem 1.9. erfolgen. Zur Schonung von Ameisennestern, die für die Bläulinge wichtig sind, sollte die Schnitthöhe nicht unter 10-15 cm liegen. (siehe Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland" [7])</p>	

CEF 2	Beschreibung / Zielsetzung
<p>Entwicklung und Pflege von linearen Strukturen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes durch Mahdgutübertragung</p> <p><u>Ziel:</u> Entwicklung von Ersatzhabitaten für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (<i>Maculinea nausithous</i> und <i>M. teleius</i>)</p>	

Maßnahme: Im Süden ist parallel zur Bahnlinie ein Entwässerungsgraben geplant, der den großen Klärteich entwässern wird. Da der Graben von Gehölzbeständen freigehalten werden muss, ergibt sich die Möglichkeit, innerhalb eines rd. 15 m breiten Streifens Krautbestände mit dem Großen Wiesenknopf zu entwickeln, die sich zu Habitaten für die Ameisen-Bläulinge entwickeln können.

Hierzu wird auf der Maßnahmenfläche – nach Herrichtung des Grabens – Mahdgut aus den benachbarten Flachland-Mähwiesen in den Oberboden eingearbeitet. Für die Mahdgutgewinnung ist auf einen günstigen Zeitpunkt hinsichtlich der Samenbildung bei *Sanguisorba officinalis* (Mahdgut gewonnen nach dem 1.9.) zu achten. Es ist die Entwicklung einer eher lückigen Vegetationsdecke erwünscht, damit sich im Boden günstige klimatische Bedingungen für die Knotenameisen einstellen können. Der Oberboden sollte deshalb bei der Mahdgutübertragung möglichst aufgelockert belassen werden.

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den derzeitigen Habitaten der Maculinea-Arten kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die Falter als auch die Knotenameisen, deren Nester für den Falter von Bedeutung sind, die Maßnahmenflächen besiedeln werden. Die Neubesiedlung wird durch die Umsetzung mittels Mahdgutübertragung gefördert.

Im ersten Jahr nach der Mahdgutübertragung sollte zur Etablierung einer standortgerechten Vegetation keine Pflege stattfinden. Anschließend erfolgt eine angepasste Pflege zur Etablierung eines Krautsaumes mit Großem Wiesenknopf.

Eine weitere Maßnahmenfläche für die Entwicklung linearer Strukturen liegt entlang des Zehnhäuser Weges parallel entlang der nördlichen Böschungoberkante. Hier lässt sich im Böschungsbereich eine eher lückige Krautschicht etablieren, wie sie von den Knotenameisen bevorzugt wird. Eine Mahdgutübertragung aus den Maculinea-Flächen können das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und eine Besiedlung mit der Knotenameise zusätzlich fördern.

Ausführung der Maßnahme durch: Marx Bergbau GmbH

Pflege: Nach dem Aufwuchs im ersten Jahr erfolgt eine regelmäßige Mahd der Flächen. Bei zweischüriger Mahd sollte der erste Schnitt möglichst vor dem 1.6. und der zweite nach dem 1.9. erfolgen. Zur Schonung von Ameisennestern, die für die Bläulinge wichtig sind, sollte die Schnitthöhe nicht unter 10-15 cm liegen (siehe Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ [7]). Es wird empfohlen, in den Folgejahren die Vegetationsentwicklung zu beobachten und hinsichtlich der Besiedlung durch die Tagfalter sowie die mit ihm vergesellschaftete Knotenameise zu kontrollieren (Monitoring, s. Heft 3.1).

CEF 3	Beschreibung / Zielsetzung
<p data-bbox="258 353 1327 392">Vorgezogene Neuanlage von Amphibiengewässern östlich der Betriebsanlagen</p> <p data-bbox="258 443 1129 481"><u>Ziel:</u> Schaffung von Ersatzhabitaten für die verschiedenen Amphibien</p> <p data-bbox="258 526 1436 817"><u>Maßnahme:</u> Die kleinen Klärteiche, die durch die betriebliche Erweiterung im Süden des Rahmenbetriebsplangeländes betroffen sind, dienen der Gelbbauchunke, dem Kamm-Molch und dem Laubfrosch als Lebensraum. Die drei Arten benötigen für ihre Larvenstadien ein Nebeneinander verschiedener, vollsonniger, flacher Gewässer, wobei die Gelbbauchunke vegetationsarme Kleinstgewässer (z.B. auch schon Fahrspuren) und Kamm-Molche und Laubfrösche eher etwas größere, vegetationsreichere Stillgewässer (z.B. Tümpel, Teiche) bevorzugen.</p> <p data-bbox="258 824 1436 981">Als Ersatz für die wegfallenden Amphibiengewässer sollen deshalb 2-3 größere Laichgewässer für Kamm-Molch und Laubfrosch mit folgendem Schema angelegt werden [7]: Breite > 2 m, Länge > 3 m, Tiefe bis 1 m (aber größtenteils geringer und Flachwasserbereich im Nordteil).</p> <p data-bbox="258 1037 1436 1115">Ergänzend werden in den Randbereichen weitere kleinere Lachgewässer für die Gelbbauchunke (Breite ca. 0,30 m, Länge ca. 0,50 m, Tiefe 0,15-0,50 m) angelegt.</p> <p data-bbox="258 1167 1436 1283">Die Ersatzbiotope werden mind. 1 Jahr vor Inanspruchnahme Entleerung und Rückbau der bestehenden Klärteiche angelegt, so dass die neuen Gewässer vor Rückbau der bestehenden Gewässer von den Amphibien besiedelt werden können.</p>	

4.3 Sonstige Ausgleichsmaßnahmen und Rekultivierung

4.3.1 Sonstige Artenschutzmaßnahmen

Derzeit erfolgen bauliche Maßnahmen am Lärmschutzwall, der das Tonabbaugebiet östlich von Ruppach-Goldhausen (stillgelegte Grube Glückauf sowie Tongrube Ruppach-Ost) zu den Wohngebieten hin abschirmt. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden an der Ostböschung des Walls Habitatstrukturen für die Zauneidechse hergerichtet (Maßnahme AS 1), die aufgrund ihrer Lage außerhalb des aktiven Tonabbaus dauerhaft erhalten bleiben. Es handelt sich hierbei um eine „sonstige Artenschutzmaßnahme“, da für die Zauneidechse (und die potenziell vorkommende Schlingnatter) aufgrund der geringen projektbedingten Auswirkungen keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind.

AS 1	Beschreibung / Zielsetzung
<p>Maßnahmen für die Zauneidechse</p> <p><u>Ziel:</u> Entwicklung von Habitaten für die Zauneidechse</p> <p><u>Maßnahme:</u> Im Rahmen der Rekultivierung der stillgelegten Grube Glückauf wird die östliche Böschung des Lärmschutzwalles als geeignetes Habitat für die Zauneidechse hergestellt. Hierzu wird der südexponierte Abschnitt im Norden als Rohbodenstandort und als Magerrasen hergerichtet. Zur Herstellung der Rohbodenstandorte wird in der oberen Bodenschicht gut grabbares Substrat aufgebracht (Sand). Außerdem werden fünf Steinriegel (Eiablage, Ruheplätze, Winterquartiere) hergerichtet. Hierzu wird autochthones Material verwendet. Maße der Steinriegel: 2-3 m Breite, 5-10 m Länge, ca. 1 m Höhe. Körnung im Inneren aus Größen 20-40 cm und im äußeren 10-20 cm. Im Randbereich wird ein Sandkranz von 30 cm Breite und 20 cm Höhe aufgetragen. Zusätzlich werden auf den Flächen Totholzhaufen, Reishaufen und Baumstubben ausgebracht.</p> <p>Die übrige Fläche des nördlichen Böschungsbereichs (rd. 70% der Fläche) soll als Magerrasen hergestellt werden. Hierzu wird auf den Boden eine 5-10 cm mächtige Oberbodenschicht eingebracht. Die Flächen werden entweder mit Mahdgutübertragung aus den benachbarten Flachland-Mähwiesen begrünt oder mit einer Regiosaatgutmischung (Regiosaatgut UG 7 Rheinisches Bergland, mager sauer, 5g/m²) eingesät.</p> <p>Die weiter südlich liegenden Abschnitte des Lärmschutzwalls, die ost- und nordexponiert sind, werden mit Sträuchern bepflanzt. Die Strauchpflanzung erfolgt mit standortgerechten Gehölzen. Gepflanzt werden Hasel, Hartriegel, Heckenkirsche, Wolliger Schneeball.</p> <p><u>Ausführung der Maßnahme durch:</u> Marx Bergbau GmbHg</p> <p><u>Pflege:</u> Die Flächen für die Zauneidechse werden alle 3 Jahre von zu starkem Gehölzaufwuchs entbuscht.</p>	

4.3.2 Rekultivierung

Die aktiv genutzte Tongrube ist aufgrund des hohen Struktureichtums und den teilweise extremen Standortbedingungen (nährstoffarme Rohböden, trockenheiße Bedingungen, verschiedene Sukzessionsstadien, etc.) ein seltenes Ersatzhabitat für verschiedene stark gefährdete Amphibienarten, die ohne den Fortgang des Abbaus und das Offenhalten der Grube in ihrer Existenz bedroht sind. Des Weiteren stellt der Pionierwald, der sich innerhalb der Tongrube entwickelt hat, ein für zahlreiche Brutvogel- und Fledermausarten geeignetes Habitat dar. Auf den Extensivwiesen der Erweiterungsflächen wurden zudem die gefährdeten Tagfalterarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) nachgewiesen.

Für die Rekultivierung der Abbauflächen nach Beendigung des Tontagebaus sind somit die unterschiedlichen Habitatanforderungen der verschiedenen, derzeit im Gebiet vorkommenden geschützten Tierarten zu berücksichtigen. Mit der schrittweisen Umsetzung der einzelnen Rekultivierungsabschnitte wird darauf geachtet, dass die mit dem fortschreitenden Tontagebau sukzessive wegfallenden Lebensraumstrukturen durch neugeschaffene Biotopstrukturen ersetzt werden.

Die Rekultivierung berücksichtigt deshalb folgende, artenschutzrechtlich begründeten Ziele:

- Amphibien: Für die im Gebiet nachgewiesene Amphibienfauna (Gelbbauchunke, Kamm-Molch, Laubfrosch, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, und) müssen auch nach Abschluss des aktiven Tontagebaus dauerhaft geeignete aquatische und terrestrische Lebensräume vorhanden sein. Es sind geeignete (besonnte) Gewässer anzulegen.
- Tagfalter: Die durch die geplante Tongrubenerweiterung wegfallenden Habitate des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind durch Entwicklung neuer Magerwiesen und Saumstrukturen zu ersetzen. Am Zehnhäuser Weg bleibt zudem eine als „Magere Flachland-Mähwiese“ (FFH-Lebensraumtyp 6510) ausgewiesene Fläche mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) erhalten. Ihre Eignung als Tagfalterhabitat soll durch eine optimierte Bewirtschaftung verbessert werden, so dass ggf. mittelfristig eine Besiedlung durch die beiden Bläulingsarten stattfinden wird. Von dieser Fläche ausgehend kann in späteren Jahren wiederum eine Besiedlung der rekultivierten Biotopflächen stattfinden.
- Vögel: Derzeit ist das Gebiet von verschiedenen Brutvogelarten der Gehölzökotone besiedelt, u.a. von Grau- und Grünspecht sowie vom Baumpieper. In den Offenlandbereichen wurden die Feldlerche sowie die Wachtel zur Brutzeit nachgewiesen, in einem Heckenbereich wurde der Neuntöter erfasst. Sowohl die Gehölze (Pionierwälder, Hecken) als auch die Offenlandbereiche müssen deshalb bei der Festlegung der Folgenutzung des Rahmenbetriebsplangeländes berücksichtigt werden. Durch die frühzeitige Ausweisung von Sukzessionsflächen soll erreicht werden, dass für die im Gebiet nachgewiesenen Vögel immer ausreichend Gehölze mit geeignetem Baumalter vorhanden sind. Die Gehölzentwicklung wird dabei verstärkt von Gehölzstrukturen, die in den Randbereichen erhalten bleiben, ausgehen. Sie kann zudem durch Initialpflanzungen gefördert und hinsichtlich der Artenzusammensetzung gesteuert werden. Der Großteil der künftigen Waldfläche soll sich jedoch durch freie Sukzession einstellen.
- Fledermäuse: Das struktur- und gehölzreiche Gebiet der Tongrube wird von zahlreichen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt. Durch die Entwicklung von Gehölzen und Gewässerstrukturen im Rahmen der Rekultivierung ist diese Strukturvielfalt wiederherzustellen.
- Reptilien: Zur Förderung der im Gebiet nachgewiesenen und vermuteten Reptilienarten sollten südexponierte Böschungsbereiche von Gehölzaufwuchs freigehalten wer-

den. Des Weiteren sollen Kiesflächen und Steinhäufen mit Versteckmöglichkeiten angelegt werden.

Einzelne Rekultivierungsziele werden im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, Kap. 4.3.2) bereits umgesetzt.

Die Ziele und Maßnahmen der Endrekultivierung sind im Fachbeitrag Naturschutz (FBN, Heft 3.2) weiter beschrieben. Eine zeichnerische Darstellung kann dem Lageplan B-2.2.4 entnommen werden.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der für das Messtischblatt Nr. 5513 Meudt geltenden Artenliste aus ARTeFAKT sind keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Amphibien

Für das Messtischblatt Nr. 5513 Meudt sind in ARTeFAKT 5 Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemeldet. Es handelt sich hierbei um die Geburtshelfer- und die Kreuzkröte, die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kamm-Molch.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Rahmen der örtlichen Erfassungen 2015 vier der fünf in ARTeFAKT aufgeführten Arten nachgewiesen werden:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Die Art wurde 2015 in insgesamt 6 der 10 untersuchten Flächen nachgewiesen. Ihr Bestand wird auf ca. 12 Adulttiere geschätzt, die im Jahresverlauf im Grubengelände nördlich der Bahnlinie die Gewässer wechseln.
- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*): Fund einer Larve im „Große Rohrkolbenteich“.
- Laubfrosch (*Hyla arborea*): Die Art trat nur spärlich auf, es wird vermutet, dass es sich im UG um eine eher kleine Population handelt.
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*): Fund von Laichschnüren im Bereich des noch in Nutzung befindlichen Grubenbereichs mit seinen Kleingewässern.

Die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) wurde 2015 nicht erfasst, konnte aber im Rahmen der Amphibienbetreuung der Tongruben im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ [8] im Jahr 2012 im Bereich der Tongrube „Niedersachsen“ nachgewiesen werden.

**Tabelle 4 Amphibienbestand in den Tongruben Niedersachsen und Glückauf
(Quelle: Amphibienbetreuung 2009-2015 [8])**

Artname	FFH-Status	2007-2010	2012	2013	2014	2015
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	II, IV	Niedersachsen: kontinuierlicher Nachweis	Niedersachsen: 4 Adulti, einige Larven Glückauf: 21 Adulti, einige Jungtiere, rel. viele Larven	Niedersachsen: 3 Adulti, 1 Subadult, einige Larven Glückauf: 1 Adult, 1 Subadult, viele Larven	Niedersachsen: sehr viele Juvenile, sehr viele Larven Glückauf: 8 Adulti, 2 Subadulti, wenige Larven	Niedersachsen: mehrere Adulti, wenige Subadulti
Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>)	II, IV	Niedersachsen:				
		2010 (Adulti und Larven)	einige Larven	einige Larven	5 Adulti, 1 Subadult	zwei Adulti
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	IV	Daten defizitär, einziger genannter Nachweis: 2004 (mehrere Rufer)				
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	IV		jeweils einige Larven (Glückauf)			
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	IV		Niedersachsen / Glückauf: Larven			

Wirkfaktor „Abbaubetrieb“ (vgl. Kap. 2.2)

Die Tongruben des Westerwaldes sind für den Fortbestand zahlreicher Amphibienarten zu wichtigen Standorten geworden. Sie wurden deshalb in die Ausweisung des FFH-Gebiets „Westerwälder Kuppenland“ (DE 5413-301) einbezogen. Zudem erfolgte der Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ [5]. Die oben genannten – und im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen – Amphibienarten sind – neben mehreren Vogelarten – die Zielarten der Rahmenvereinbarung.

Die Marx Bergbau GmbH und Co. KG trat im Jahr 2005 in die Rahmenvereinbarung ein. Sie hat sich damit zum Amphibienschutz innerhalb des Tagebaus verpflichtet. Gleichzeitig wurde mit Eintritt in die Rahmenvereinbarung artenschutzrechtlich geregelt, dass für die Tonab-

bauflächen (genehmigte Abbauflächen) und Tonabbauvorhaben (geplanter Abbau) die Einhaltung der Zugriffsrechte (nach § 44 BNatschG) auf besonders geschützte Arten als gewährleistet gilt [5].

Wirkfaktoren „Verlegung Klärteiche“ und „Erweiterung der Betriebsanlagen“ (vgl. Kap. 2.2)

Durch den Rückbau der bestehende Klärteiche – zentraler Großer Klärteich sowie mehrere kleine Klärteiche südlich der bestehenden Betriebsanlagen – ergibt sich ein Eingriff in die Lebensräume der im Gebiet nachgewiesenen Amphibienarten. Die wegfallenden Gewässer werden durch die vorgezogene Neuanlage von Amphibiengewässern (Maßnahme CEF 3) im Reaktivierungsabschnitt R I ortsnah funktional ersetzt, so dass kein Lebensraumverlust verbleibt. Die Neuanlage erfolgt mind. 1 Jahr vor Rückbau der Gewässer, die neuen Gewässer können somit vor Rückbau der bestehenden Gewässer von den Amphibien besiedelt werden. Die alten Gewässer werden im Winter entleert, während die meisten Amphibienarten im terrestrischen Winterquartier sind und kein Laich bzw. keine Larven im Gewässer sind. Zum Schutz des Kamm-Molchs, dessen Adulte u.a. im Gewässer überwintern, erfolgt die Entleerung der Klärteiche sukzessive. Das teilentleerte Gewässer wird abgekeschert und adulte Kamm-Molche werden in die neu angelegten Gewässer umgesiedelt (Maßnahme V 6).

Aufgrund der identischen Betroffenheit werden die nachgewiesenen Amphibienarten in einem gemeinsamen Formblatt betrachtet:

AMP 1
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: (Quellen: [3], [7])</p> <p>Schutzstatus und Gefährdung: siehe Tabelle 3</p> <p>Gelbbauchunke: Verbreitungsschwerpunkt in RLP in den Mittelgebirgen. <u>Aquatische Lebensräume:</u> ephemere, vegetationsarme Gewässer, Abbaugewässer, Wegrinnen, temporäre Kleingewässer. <u>Terrestrischer Lebensraum:</u> Bach- und Flußauen, Steinbrüche, Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Tongruben.</p> <p>Kamm-Molch: Verbreitungsschwerpunkt in der nördl. Oberrheinebene, daneben einige bedeutende Vorkommen im Westerwald und im Saar-Nahe-Bergland. <u>Aquatische Lebensräume:</u> Tümpel, Weiher, Gräben, Altarme, Überschwemmungsflächen (mittelgroße bis große, tiefgründige Gewässer). <u>Terrestrischer Lebensraum:</u> offene Landschaften und lichte Wälder.</p> <p>Laubfrosch: Natürlicher Lebensraum ist eigentlich die Gewässeraue (z.B. in RLP: Oberrhein zw. Speyer und Neuburg), im Westerwald werden zudem aber die Tonabbaugebiete besiedelt. <u>Laichhabitat:</u> Offene, sonnenexponierte Wasserflächen, mehrere nahe beieinander gelegene Kleingewässer, Altarme, Schluten, Kolke, überschwemmte Wiesen- und Ackersenzen, Sand- und Kiesgruben. <u>Tagesruheplatz:</u> Vertikale Strukturen im Uferbereich und angrenzende Gebüsch, Hecken, Waldränder, Schilf, verbuschte Brachen; Jungtiere auch in Hochstaudenfluren, Seggenrieden, Kahlschlägen, an Wegrändern und in Streuwiesen.</p> <p>Kreuzkröte: Schwerpunkt in tieferen Lagen (vor allem Vorderpfälzer Tiefland). <u>Aquatische Lebensräume:</u> temporäre Klein- und Kleinstgewässer. <u>Terrestrischer Lebensraum:</u> offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden (Abbaugebiete, Überschwemmungsflächen, Heiden).</p> <p>Geburtshelferkröte: Verbreitung v.a. bewaldete Mittelgebirgslagen mit Gruben und Steinbrüchen. <u>Aquatische Lebensräume:</u> Gewässer mit offenen Wasserflächen. <u>Terrestrischer Lebensraum:</u> vegetationsfreie Rohbodenstandorte in Hanglage mit SW-Exposition, möglichst gut grabbaren Böden aus Substraten mit hohem Wärmespeichervermögen, seltener in Waldgebieten.</p>

5.1.2.2 Säugetiere

Neben zahlreicher Fledermausarten, die weiter unten behandelt werden, kommen gemäß ARTeFAKT im Bereich des Messtischblatts Nr. 5513 Meudt als weitere Säugetiere die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie die Wildkatze (*Felis silvestris*) vor.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Zur Haselmaus liegen keine Untersuchungen vor. Das Untersuchungsgebiet weist jedoch Gebüsche und Gehölze auf, die als potenzielle Lebensräume für die Art dienen könnten. Die Art wird deshalb als „potenziell vorkommend“ eingestuft, ihre projektbedingte Betroffenheit lässt sich nicht ausschließen.

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: RL-RP: 3 (gefährdet) RL-D: G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) [3]</p> <p>Verbreitung in RP: Landesweit verbreitet.</p> <p>Lebensweise [12]: Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Sie gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. In Haselmaus-Lebensräumen muss vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung vorhanden sein, die aus Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten besteht. Wichtig sind energiereiche Früchte im Herbst, damit sich die Tiere den notwendigen Winterspeck anfressen können.</p> <p>Haselmäuse können als Bilche, im Unterschied zu echten Mäusen, keine Gräser und Wurzeln verdauen und sind damit gezwungen, einen Winterschlaf zu halten. Dieser dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April.</p> <p>Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete. In den meisten Lebensräumen kommen sie natürlicherweise nur in geringen Dichten (1-2 adulte Tiere / ha) vor. Die Tiere können bis zu sechs Jahre alt werden, die Weibchen bekommen allerdings nur ein- bis zweimal pro Jahr Nachwuchs, und dann auch nur höchstens vier bis fünf Junge.</p> <p>Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest. Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Gehölzfreie Bereiche können daher für die bodenmeidende Art bereits eine Barriere darstellen. Erschließungslinien im Wald werden meist nur bei Astkontakt im Kronenbereich gequert.</p> <p>Winterquartier: Im Spätherbst nistet sich die Haselmaus in einer losen Blätterkugel an der Basis von Bäumen oder in geringer Höhe ein und verbringt dort zusammengerollt und schlafend die Wintermonate [13]. Manche nutzen auch frostsichere Baumhöhlen oder Nistkästen [14].</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Gemäß ArteFakt liegen für das TK-Blatt 5513 Meudt insgesamt 4 Meldungen zur Haselmaus aus dem Zeitraum 1999 bis 2006 vor. Aktuellere Daten sowie Angaben zum Fundort sind nicht bekannt. Eine Besiedlung des Untersuchungsgebietes „Ruppach-Ost“ durch die Haselmaus kann nicht ausgeschlossen werden.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodungsarbeiten außerhalb der Winterschlaf- und Fortpflanzungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>

S1
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
Die künftigen Abbauflächen werden vor Beginn des Tontagebaus von der Vegetation befreit. Die Rodungsarbeiten (Zeitraum: Oktober bis Mitte November) liegen zeitlich i.d.R. vor Beginn des Winterschlafs der Haselmaus sowie außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (Maßnahme V1). Ist mit Rodungsarbeiten über Mitte November hinaus zu rechnen, sind die Rodungsflächen im Vorfeld der Rodungsarbeiten auf das Potenzial als Winterquartier zu überprüfen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird davon ausgegangen, dass eine Tötung von Haselmäusen sowie eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Fortgang des Tontagebaus werden die vorhandenen Gehölze abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden im Rahmen der Rekultivierung wieder neue Gehölzbereiche angelegt bzw. durch Sukzession entstehen. Durch das abschnittsweise Vorgehen bei Abbau und Rekultivierung bleibt die ökologische Funktion der im Gebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz zeitweise geringerem Gehölzbestand erhalten. Über die Rekultivierungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen sind für den Erhalt der (potenziell vorkommenden) Haselmaus nicht erforderlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Rodungen werden außerhalb der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten der Haselmaus durchgeführt. Für die Gehölze im Randbereich der Tongrube ist nicht mit einer erheblichen Störung durch den Abbaubetrieb zu rechnen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Zur Wildkatze liegt eine aktuelle Untersuchung für den Bereich des geplanten Autohofs der Gemeinde Heiligenroth an der B 255 [11] vor. Der geplante Autohof liegt rd. 2,5 km westlich der Tongrube Ruppach-Ost. Sowohl der Autohof als auch die Tongrube liegen östlich der Bundesstraße 255 und nördlich der Autobahn A3, die für die Wildkatze aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens unüberwindbare Hindernisse darstellen. Da die Wildkatzenerfassung zum Autohof Heiligenroth zudem das Umfeld des Autohofes großräumig berücksichtigt, lässt sich die Bestandssituation für den Bereich der Tongrube Ruppach-Ost ableiten.

Bei der Wildkatzenerfassung zum Autohof Heiligenroth [11] wurde eine Bestandserfassung mittels Lockstöcken in den umliegenden Waldflächen des Autohofes sowie entlang des Ahrbaches durchgeführt. Es wurden insgesamt 96 Lockstöcke auf einer Fläche von rd. 5,75 km² ausgebracht. Des Weiteren wurden 5 Fotofallen an für Wildkatzen relevanten Stellen – z.B. an der A3 am Durchlass des Ahrbaches – aufgestellt. An den Lockstöcken wurden insgesamt 33

Haarproben eingesammelt, von denen nach einer ersten visuellen Untersuchung schließlich 9 Haarproben in einem Labor für Wildtiergenetik genauer analysiert wurden. Hierbei wurden in zwei Fällen Wildkatzen-Genome nachgewiesen, wobei es sich bei einer Probe auch um einen „Mischling“ handeln könnte. Die Fotofallen ergaben keine Wildkatzen-Nachweise.

Zur weiteren Ermittlung der großräumigen Bestandssituation wurden eine Jäger- und Försterbefragung durchgeführt sowie der Datenbestand des Artenschutzprojektes Wildkatze Rheinland-Pfalz ausgewertet. Insgesamt ergaben sich für den geplanten Autohof Heiligenroth und sein Umfeld folgende Nachweise (Abbildung 17 der Wildkatzenerfassung [11]):

Die Wildkatzenerfassung [11] zeigt, dass es zwischen Wirges und Ruppach-Goldhausen östlich der B255 einzelne Nachweise und Hinweise auf das Vorkommen der Wildkatze gibt. Diese belegen, dass Wildkatzen die A3 in diesem Bereich queren. Von Bedeutung sind hierbei an der A3 der Durchlass am Ahrbach sowie die Unterführung an der K101.

Das Gutachten kommt für das UG „Autohof Heiligenroth“ zu folgendem Ergebnis:

„Für eine permanente Besiedlung des Untersuchungsraums gibt es jedoch aufgrund der Untersuchungsergebnisse keine Hinweise. Aufgrund der Größe der mehr oder weniger isolierten Waldparzellen und dem hohen Mortalitätsrisiko durch die zahlreichen Straßen ist davon auszugehen, dass der Autohof und seine Umgebung auch längerfristig nur eine Randzone der Wildkatzenverbreitung sein werden. Dem Untersuchungsraum wird jedoch eine Bedeutung für den temporären Aufenthalt von umherstreifenden und wandernden Wildkatzen zugeordnet. Diesen Tieren kommt für den genetischen Austausch innerhalb der Populationen eine besondere Rolle zu. Die nächstgelegene Population erstreckt sich grob von der A48 und A3 im Norden bis zur Lahn im Süden. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung der Wildkatze im Westerwald zu rechnen.“ [11]

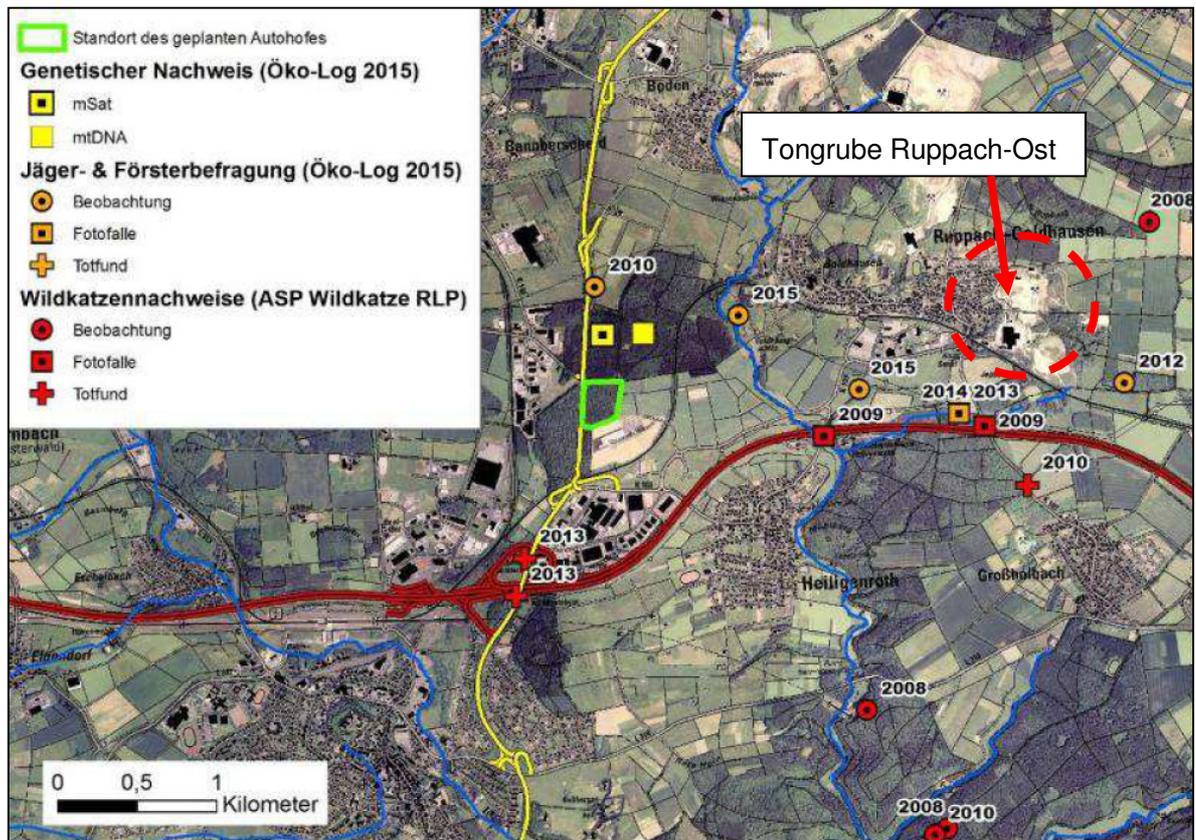


Abbildung 3 Übersicht aller bekannten Wildkatzenachweise im Umfeld des geplanten Autohofes Heiligenroth

Quelle: Artenschutzrechtliche Belange bezüglich der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, SCHREBER 1777) im Bereich des geplanten Autohofes Heiligenroth (B255) [11]

Für die **Wildkatze** werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG in der Einzelartbetrachtung im Formblatt S1 abgeprüft.

S2
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: RL-RP: 4 (potenziell gefährdet) RL-D: 3 (gefährdet) [3]</p> <p>Verbreitung in RP: Rheinland-Pfalz beherbergt mit etwa 1.000 – 3.000 Tieren mehr als die Hälfte des gesamtdeutschen Wildkatzen-Bestandes und hat damit eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art. Das vom LUGW in Auftrag gegebene Artenschutzprojekt (siehe www.wildkatze-rlp.de [10]) konnte für das Jahr 2013 folgende Rückzugsareale in Rheinland-Pfalz ermitteln:</p> <p>Bereiche in der Eifel mit geringer Schneelage im Winter: 2.644 km² besiedelte Fläche mit ca. 410 – 1.080 Tieren Hunsrück: 2.503 km² mit 400 – 1.040 Tieren Pfälzerwald: 1.514 km² mit 220 – 590 Tieren Taunus: 1.469 km² mit 60 – 160 Tieren Bienenwald als einzige Wildkatzenpopulation Europas in Niederrungswäldern: 104 km² mit 18 – 45 Tieren</p>

S2
Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)
<p>Auch im Westerwald ist die Wildkatze auf dem Vormarsch. Während sich in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts die nördlichste Verbreitungsgrenze südlich von Montabaur befand, gibt es im Westerwald mittlerweile Kernräume¹ und größere besiedelte Räume. [11]</p> <p>Lebensweise: Bei der Auswahl des Lebensraums werden große, unzerschnittene und störungsarme Waldlandschaften bevorzugt. Insbesondere Saumbereiche von Waldgebieten, Windwurfflächen oder aufgelockerte Bestände werden gerne genutzt, da hier das Beutetierangebot entsprechend gut ist. Für Deckung und Versteckmöglichkeiten werden eine strukturreiche Vegetation und Geländebeschaffenheit benötigt. Zur erfolgreichen Aufzucht der Jungen sind trockene und warme Plätze, wie z.B. Baum- und Felshöhlen oder Wurzelteller eine wichtige Voraussetzung.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Gemäß der Ausbreitungskarte zur Wildkatze in Rheinlandpfalz von 2013 [9] sind die Erweiterungsflächen der Tongrube „Ruppach-Ost“ als „besiedelter Raum“ eingestuft. D.h. es ist im Untersuchungsgebiet regelmäßig mit umherwandernden Tieren zu rechnen, ein Reproduktionsnachweis fehlt. Der nächstgelegene Kernraum befindet sich nördlich von Berod (bei Wallmerod), ca. 3,5 km nordöstlich des Untersuchungsgebiets.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die künftigen Abbauflächen werden vor Beginn des Tontagebaus von der Vegetation befreit. Durch die Rodungsarbeiten können adulte (umherstreifende) Wildkatzen betroffen sein. Es ist anzunehmen, dass diese den Störungen durch die Rodungsarbeiten sowie dem aktiven Tontagebau ausweichen werden. <u>Anlage-, bau- sowie betriebsbedingte</u> Tötungen können deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Fortgang des Tontagebaus werden die im Bereich des Rahmenbetriebsplans vorhandenen Gehölze abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden im Rahmen der Rekultivierung wieder neue Gehölzbereiche angelegt bzw. durch Sukzession entstehen. Durch das abschnittsweise Vorgehen bei Abbau und Rekultivierung bleibt die ökologische Funktion der im Gebiet vorhandenen Wildkatzen-Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz zeitweise geringerem Gehölzbestand erhalten. (Das Untersuchungsgebiet dient der Wildkatze nicht als Fortpflanzungsstätte.) Über die Rekultivierungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen sind für die Wildkatzenpopulation nicht erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

¹ Bei Kernräumen kann von einer hohen Besiedlungsdichte (bis 0,5 Tiere pro km²) ausgegangen werden. In Kernräumen ist Reproduktion nachgewiesen und es ist damit zu rechnen, dass hier Quellpopulationen leben, von denen immer wieder Tiere in andere Gebiete abwandern. [11]

S2
Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)
Der Wirkraum des Vorhabens dient nicht der Fortpflanzung, Aufzucht oder Überwinterung. Für umherstreifende Einzeltiere ist nicht mit erheblichen Störungen aufgrund des Tontagebaus zu rechnen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Fledermäuse

Im Jahr 2015 wurde das Artenspektrum der im Gebiet vorkommenden **Fledermäuse** über eine passive Erfassung mit je fünf stationär angebrachten Horchboxen über jeweils zweimal 7 Tage Ausbringungsdauer (Mitte Juni und Ende Juli) abgeprüft (siehe Heft 3.5 Faunistische Gutachten). Die Wahl der Horchboxstandorte erfolgte lokal beschränkt auf den für Fledermäuse besonders interessanten Südwest-Teil des Tongrubenbetriebsgeländes (Komplex aus bestehenden Abraumhalden, z.T. mit Gehölzaufwuchs, Gewässern und hohen Randlinienanteilen).

Über die Horchboxerfassung konnten 8 Fledermausarten sowie die Artengruppen „Bartfledermäuse“ und Braunes / Graues Langohr (*Plecotus spec.*) nachgewiesen werden (siehe Tabelle 5). Aus dem Faunagutachten (Heft 3.5) geht hervor, dass das Untersuchungsgebiet den Fledermäusen in erster Linie als Jagdgebiet dient. Ggf. finden einzelne Arten in den Gehölzen des Untersuchungsgebiets Tagesquartiere. Das Vorkommen von Wochenstuben sowie Winterquartieren wird dagegen (für den Bereich außerhalb der Gebäude) ausgeschlossen.

Die Überprüfung der Betriebsgebäude hinsichtlich ihres Potenzials an Fledermausquartieren (siehe Heft 3.6) erbrachte keinen Hinweis auf eine aktuelle Nutzung. Geeignete Strukturen – z.B. Fassadenverkleidungen und Dachumkleidungen mit Spaltenquartieren – sind nur in geringem Maße vorhanden. Eine Nutzung durch die Zwergfledermaus sowie durch Einzeltiere der *Plecotus*-Arten (Braunes / Graues Langohr) lässt sich nicht ausschließen.

Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) konnte bei der Horchboxerfassung nicht nachgewiesen werden. Sie wird aufgrund eines Fundes in einem Nistkasten in der Umgebung als „potenziell vorkommend“ eingestuft und nachfolgenden als relevante Art mitbetrachtet.

Für den Wirkraum des Vorhabens ergeben sich folgende relevante Fledermausarten:

Tabelle 5 Liste der relevanten Fledermausarten

Art	RL BRD	RL-RP (1992)	FFH	Formular	Status im UG
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	2	2	II,IV	F1	potenziell vorkommend Nachweis im Raum Obererbach (Nistkastenfund), ggf. Tagesquartiere in den Gehölzen des UG vorhanden
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	G	2	IV	F2	nachgewiesen als „seltener Gelegenheitsgast“ eingestuft, Gebäudefledermaus (ggf. in Betriebsgebäude)
Braunes / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / <i>P. austriacus</i>)	V/2	3/2	IV	F1 bzw. F2	nachgewiesen Horchboxerfassung: wenige Kontakte, jedoch sind die leisen Rufe nur schwer erfassbar. Unterscheidung der beiden Arten schwierig. Braunes Langohr: Waldfledermaus, Baumquartiere im UG nicht auszuschließen; Graues Langohr: Gebäudefledermaus (ggf. in Betriebsgebäude)
Große/Kleine Bartfledermaus („Bartfledermaus“) (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>)	V/V	2/3	IV	F1	nachgewiesen Als Artengruppe „Bartfledermäuse“ nachgewiesen. Nutzung von Quartierbäumen sich nicht auszuschließen.
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	1	IV	F1	nachgewiesen Im Gebiet jagend nachgewiesen, Tagesquartiere in den Gehölzen nicht auszuschließen.
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	V	2	II,IV	F1	nachgewiesen Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat. Ggf. sind einzelne Tagesquartiere in den Gehölzen vorhanden.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	IV	F1	nachgewiesen Nutzung des Gebietes als Nahrungshabitat. Quartiere der Art sind im UG nicht zu erwarten.
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	D	-	IV	F1	nachgewiesen Trat nicht an allen Horchboxstandorten auf. Nutzung von Quartierbäumen nicht auszuschließen.
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	1	IV	F1	nachgewiesen Trat nicht an allen Horchboxstandorten auf. Nutzung von Quartierbäumen nicht auszuschließen.
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	3	IV	F1	nachgewiesen Im Gebiet häufig nachgewiesen. Baumquartiere nicht auszuschließen.

Art	RL BRD	RL-RP (1992)	FFH	Formular	Status im UG
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	3	IV	F2	nachgewiesen Häufigste im Gebiet nachgewiesene Art. Gebäudefledermaus (ggf. in Betriebsgebäude).
Gefährdung gemäß Roter Liste (RL): 0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, 4: potentiell gefährdet (nicht BRD), R: extrem selten (BRD), V: Art der Vorwarnliste, *: Ungefährdet					

Fledermäuse - Gruppenbezogene Beurteilung

Nachfolgend wird die Betroffenheit der relevanten Fledermäuse gruppenbezogen untersucht. Die im Gebiet vertretenen Fledermausarten werden dabei – je nach bevorzugter Quartiersnutzung – den gehölbewohnenden bzw. gebäudebewohnenden Arten zugeordnet. Für die Gebäudefledermäuse (Formblatt F2) ergibt sich projektbedingt im Wesentlichen eine Veränderung des Nahrungshabitats. Bei der Gruppe der gehölbewohnenden Fledermäuse (Formblatt F1) ergibt sich eine Betroffenheit durch den Verlust potenzieller Quartierbäume. Dabei sind v.a. Tages-/ Sommerquartiere betroffen. Wochenstubenquartiere sind im Gebiet nicht zu erwarten, ebenso lassen die im Gebiet vorhandenen Gehölzstrukturen keine Winterquartiere erwarten.

F1
Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mücken-, Rauhhaut-, Wasserfledermaus
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]:</p> <p>Bechsteinfledermaus: Relativ verbreitete Art in waldreichen Mittelgebirgslagen, jedoch nie in hohen Individuenzahlen. Art der struktur- und altholzreichen Wälder. In der heimischen Fledermausfauna die Art mit der stärksten Bindung an Waldhabitate. Sommerquartiere in/an Bäumen.</p> <p>„Bartfledermäuse“: Wochenstubenquartiere sowohl in und an Gebäuden, als auch in Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden neben Baumhöhlen Stollen etc. genutzt.</p> <p>Fransenfledermaus: In RP weit verbreitet mit einzelnen Nachweislücken. Art der Wälder, bei ausreichendem Quartierangebot auch Nadelwälder, Hinweise auf eine Präferenz für unterholzreiche Wälder und parkartiger Landschaften. Sommerquartiere u.a. in Baumhöhlen, häufige Quartierwechsel bedingen ein hohes Angebot zusagender Quartiermöglichkeiten.</p> <p>Braunes Langohr: In Rheinland-Pfalz die häufigste Waldfledermaus mit zahlreichen Nachweisen insbesondere aus dem Mittelgebirgsraum. Von den beiden Langohrarten die ausgeprägtere Waldart, deren Sommerquartiere überwiegend in Baumhöhlen, Nistkästen im Waldbereich oder sonstigen Kavernen der Gehölze zu finden sind, seltener auch in Gebäuden. Winterquartiere in Stollen, Kellern etc., aufgrund der hohen Kältetoleranz auch in Baumhöhlen.</p> <p>Großes Mausohr: In RP verbreitete Art mit zahlreichen Wochenstubenkolonien insb. in den nördlichen Landesteilen. Dachböden / Gebäudeteile als Wochenstubenquartiere. Männchen können auch, meistens als Einzeltiere, in Baumhöhlen gefunden werden.</p> <p>Großer Abendsegler: In Rheinland-Pfalz tlw. häufig und ganzjährig anzutreffende Art, die bislang jedoch keine Reproduktionsnachweise im Land besitzt. Typische Waldart, Quartiere fast ausschließlich in Gehölzen, genutzt werden jedoch auch Kastenquartiere, seltener Gebäudequartiere. Ausgeprägter Langstreckenzieher mit Zugwegen von bis über 1500 km.</p> <p>Mückenfledermaus: Zur Verbreitung ist noch wenig bekannt, wahrscheinlich ähnlich wie die Zwergfledermaus. Jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölbewuchs (Auwald, Teichlandschaften). Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. Baumhöhlen und Holzstapel.</p> <p>Rauhhautfledermaus: In Rheinland-Pfalz nur reproduzierend am Oberrhein vorkommend. Typische Waldfledermaus, deren Quartiere vornehmlich in Baumhöhlen und sonstigen Hohlräumen (Stammanrissen, Rindenabplatzungen etc.) liegen.</p>

F1
Gruppe: Gehölbewohnende Fledermäuse
Bechsteinfledermaus, Große / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mücken-, Rauhaut-, Wasserfledermaus
Wasserfledermaus: In RP verbreitete und häufige Art mit Schwerpunktorkommen in der Oberrheinebene. Dem Namen entsprechend nutzt die Wasserfledermaus vorwiegend Gewässer unterschiedlicher Art (größere Stillgewässer, lenitische Bereiche von Fließgewässern) zum Nahrungserwerb. Wochenstubenquartiere in der Regel in Gehölzen auch abseits der bejagten Gewässer. Genutzt werden Komplexe mit einer größeren Anzahl von Einzelquartieren. Winterquartiere in Stollen u.ä.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich (Bechsteinfledermaus) siehe Tabelle 5
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Optimierter Rodungszeitpunkt (Schutz von potenziellen Sommerquartieren) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen Anlage /Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Fortführung des Tontagebaus ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Das Untersuchungsgebiet dient vorwiegend als Nahrungshabitat. Ggf. sind einzelne Tages-/Sommerquartiere innerhalb der Gehölze vorhanden. Die Rodung der Gehölze erfolgt abschnittsweise im Herbst, gleichzeitig entstehen im Rahmen der Rekultivierung neue Gehölzstrukturen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Gebiet sind keine Wochenstuben oder Winterquartiere vorhanden. Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist deshalb nicht zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

F2
Gruppe: Gebäudebewohnende Fledermäuse
Breitflügel-Fledermaus, Graues Langohr, Zwergfledermaus
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz [3]:</p> <p>Breitflügel-Fledermaus: In Rheinland-Pfalz relativ weit verbreitete Art außerhalb größerer Waldgebiete. Bevorzugt reich strukturierte, tlw. offene Landschaften (Kulturland mit eingestreuten Gehölzen, lockere Siedlungsgebiete u.ä. Wochenstuben obligat in Gebäuden. Die meisten Winternachweise stammen aus Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren [12].</p> <p>Graues Langohr: In RP weniger verbreitet als das Braune Langohr, Schwerpunkte in klimatisch begünstigteren Lagen. Seltener und eher in wärmebegünstigteren Landesteilen als die Schwesterart. Keine Waldart, gerne in Ortschaften mit angrenzenden Kulturland („Hausfledermaus“, „Dorffledermaus“), Jagd aber auch in Waldbereichen. Sommerquartiere in Gebäuden (Dachstühle u.ä.), Winterquartiere in Stollen, Höhlen, Kellern etc.</p> <p>Zwergfledermaus: Häufigste Fledermausart in Deutschland und Rheinland-Pfalz. Stark synanthrope Art mit Sommerquartieren fast ausschließlich in und an Gebäuden unterschiedlicher Art, Einzeltiere auch in weiteren Spaltenverstecken, wie Rindenverstecke, Felsspalten, Sprenglöcher etc. Winterquartiere vornehmlich in Stollen, Kellern etc.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich siehe Tabelle 5</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Die gebäudebewohnenden Fledermausarten nutzen den Wirkraum des Vorhabens überwiegend als Jagdgebiet. Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Der Tongrubenbereich sowie die Erweiterungsflächen dienen nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. An den Gebäuden der Aufbereitungsanlage sind keine Maßnahmen geplant. Die dort vorhandenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit erhalten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

5.1.2.3 Tagfalter

Für das Messtischblatt Nr. 5513 Meudt sind drei Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemeldet:

- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*).

Bei den Erfassungen im Frühling und Sommer 2015 wurden 11 Habitatflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes untersucht. Dabei wurden östlich der derzeitigen Tongrube auf Wiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet sind, die beiden FFH-Arten (Anhang II und IV) Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous* und *Maculinea teleius*) nachgewiesen. Aufgrund ihrer analogen Lebensweise wird die Betroffenheit der beiden Bläulingsarten in einem gemeinsamen Formblatt abgeprüft.

Der Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) konnte nicht nachgewiesen werden. Das Untersuchungsgebiet weist zudem keine geeigneten Habitatstrukturen auf, so dass die Art nicht weiter betrachtet wird.

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Verbreitung in RP: Der Westerwald stellt für beide Arten ein Verbreitungszentrum in Rheinland-Pfalz dar, wobei der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling deutlich häufiger als der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist. Durch das Messtischblatt 5512 Montabaur verläuft die westliche Verbreitungsgrenze des Areals des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Westerwald. Das östlich folgende MTB 5513 stellt das am stärksten von dieser Art besiedelte Kartenblatt im Westerwald dar.</p> <p>Weitere wichtige Areale des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befinden sich am Oberrhein bis zur südlichen Landesgrenze und im Bienwald. Die Vorkommen am Oberrhein setzen sich südlich von Rheinland-Pfalz in Baden-Württemberg fort.</p> <p>Lebensweise: Beide Bläulingsarten sind eng an den Großen Wiesenknopf gebunden, der sowohl Raupenfutterpflanze als auch bevorzugte Nektarpflanze und Treffpunkt für die Balz und Kopula der adulten Falter darstellt. Die Eier werden an die Blüten und Knospen des Großen Wiesenknopfes abgelegt, in der die jungen Raupen einige Zeit bis Ende August/September verbleiben. Dann siedeln sie in Ameisennester spezieller Wiesenameisen über und werden dort von den Ameisen geduldet und als Raupen gefüttert. Daher können viele Bläulingsraupen in einem Nest aufgezogen werden. Die Raupen können zwei Jahre im Nest verbleiben. Daher können in manchen Jahren verhältnismäßig wenige adulte Falter gefunden werden, obwohl die ansässige Population größer ist. Die Bläulingsraupen verpuppen sich im Nest. Heikel ist die Schlupf und das Entkommen der adulten Falter aus den Ameisennestern, da sie nicht mehr wie die Raupen vor Angriffen der Ameisen geschützt sind.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Ein Nachweis der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge erfolgte innerhalb der beiden südlichsten Flächen, die als FFH-Lebensraum 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ ausgewiesen sind. Dabei wurden vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) ein Individuum und vom Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) zwei Individuen beobachtet. Die Populationsgrößen sind damit vermutlich sehr klein und nur aufgrund des Kontaktes mit anderen Populationen in der Umgebung überlebensfähig. Die Entfernungen wandernder <i>Maculinea</i>-Individuen kann bis zu 4 km betragen.</p>

T1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V4 Tabuflächenausweisung zum Schutz und Erhalt von Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 1 Entwicklung und Pflege von Extensivwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs CEF 2 Entwicklung und Pflege von linearen Strukturen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt siehe unten
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei Fortgang des Tontagebaus werden mit Inbetriebnahme der Abbauabschnitte A III und A IV die derzeit von den Ameisenbläulingen besiedelten Wiesen beseitigt werden. Bis dahin steht noch eine längere Zeitspanne (ca. 15-25 Jahre) zur Verfügung, die für den Erhalt der bestehenden sowie die Entwicklung neuer Habitatflächen genutzt werden kann. Die derzeitigen Maculinea-Habitate im Abbauabschnitt III und IV werden als Tabuflächen ausgewiesen (Maßnahme V 4), so dass sie nicht vorzeitig gestört bzw. Inanspruch genommen werden. Im Norden des Planungsraums sind am Zehnhäuser Weg weitere Flachland-Mähwiesen vorhanden, die zwar Bestände des Großen Wiesenknopfs aufweisen, derzeit - wahrscheinlich aufgrund ungünstiger Mahdzeiten – jedoch nicht von den Ameisenbläulingen besiedelt sind. Die Flächen wurden aus der Erweiterungsplanung herausgenommen und bleiben langfristig erhalten. Durch eine Änderung der Bewirtschaftung (CEF 1) soll ihr Potenzial als Habitat für Ameisenbläulinge gefördert werden. Zusätzlich ist im Süden entlang des geplanten Entwässerungsgrabens die Entwicklung weiterer Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs vorgesehen (CEF 2). Durch diese beiden Maßnahmen wird die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Zusammenhang gesichert.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es ergeben sich keine erheblichen Störungen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V 4, CEF1, CEF2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.1.2.4 Fische und Muscheln

In ARTeFAKT wird für das Messtischblatt Nr. 5513 Meudt das Vorkommen der Groppe (*Cottus gobio*) als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie der Bachmuschel / Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) als Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Da im Vorhabensgebiet keine naturnahen Fließgewässer vorhanden sind, wird die Betroffenheit der beiden Arten ausgeschlossen. Eine weitere Betrachtung entfällt.

5.1.2.5 Reptilien

Für das Messtischblatt Nr. 5513 Meudt sind die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemeldet.

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen (siehe Heft 3.5) wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 6 Lebensraumstrukturen, die für Reptilien geeignet sind, untersucht. Dabei konnte an einem Standort (Magergrünland nordwestlich des derzeitigen Abbaubereichs) die Zauneidechse nachgewiesen werden. Es könnte sich bei dem beobachteten Weibchen um eine Restpopulation im UG handeln.

Die Schlingnatter konnte nicht nachgewiesen werden, sie wird jedoch als „potenziell vorkommend“ eingestuft.

R1
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Verbreitung in RP: Die Schlingnatter ist gemäß LANIS weitgehend landesweit vertreten. Ihre Verbreitungsschwerpunkte liegen in den trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler, dem Haardtrand und dem Nordpfälzer Bergland.</p> <p>Lebensweise: Die Schlingnatter bevorzugt als Lebensraum halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten.</p> <p>Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden. [12]</p> <p>Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.</p> <p>Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai.</p> <p>Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungvögeln, Jungtiere benötigen kleine Eidechsen oder Blindschleichen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Schlingnatter konnte bei den faunistischen Erfassungen 2015 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Da sie jedoch in rezenter Zeit im Gebiet gefunden worden war, wird sie als „potenziell vorkommend“ eingestuft. Als potenzieller Lebensraum im UG wurde ein Bereich mit vegetationsarmen bzw. mit trockener Ruderalflur bewachsenen Erdhalden, Gehölzrändern und Wegesäumen (Reptilien-Untersuchungsfläche R1) im Bereich der Erweiterungsflächen (Abbaubereich AV) eingestuft.</p>

R1
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 3 Abraumarbeiten auf den als Reptilienhabitat geeigneten Abbauflächen außerhalb Winterruhezeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (GEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen AS 1 Herrichtung der östliche Böschung des Lärmschutzwalles als geeignetes Reptilien-Habitat Rekultivierung: Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien in den südexponierten Böschungsbereichen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Um die im Gebiet möglicherweise vorkommende Schlingnatter zu schützen, wird empfohlen, dass bei Inbetriebnahme von Flächen, die eine Eignung als Reptilienhabitat besitzen, die Abraumarbeiten (Abschieben des Oberbodens) vor Beginn der Winterruhe erfolgen (Maßnahme V 3). Die Schlingnatter hat so die Möglichkeit, den Abräumarbeiten auszuweichen, und das Tötungsrisiko wird minimiert.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Fortgang des Tonabbaus werden fortlaufend neue, für die Schlingnatter geeignete Lebensraumstrukturen entstehen. Südwestlich der Tongrube Ruppach-Ost werden im Bereich des Lärmschutzwalls die (süd-)ost-exponierten Böschungsbereiche als Reptilienhabitat hergerichtet (AS 1). Nach Abschluss des Tonabbaus verbleiben im Norden und Osten der Tongrube (Abbauabschnitte IV bis VI) teilweise südexponierte Böschungen. Diese werden mit Sandflächen, Steinhäufen und Totholz (im Sinne der Maßnahme AS 1) als Reptilien-Habitate hergestellt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Abraumarbeiten erfolgen außerhalb der Überwinterungszeiten (V 3). Durch die Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der potenziell vorkommenden Schlingnatter erwartet.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, AS1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

R2
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Verbreitung in RP: Die Zauneidechse ist mit Ausnahme größerer, geschlossener Waldgebiete landesweit vertreten.</p> <p>Lebensweise: Die Zauneidechse bevorzugt als Lebensraum trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage.</p> <p>Gemäß Heft 3.5 sollte die Vegetationsdeckung über 40% betragen. Habitate dieser Art können in sehr unterschiedlichen Lebensräumen verwirklicht sein: Brachen, Abgrabungsflächen, Magerrasen, magere Mähwiesen, besonnte Gehölz- und Wegränder, Dämme und Böschungen, Ruderalfluren, Heiden, Trockenmauern etc. Allen diesen Flächen ist eine kleinräumige Mosaikstruktur gemeinsam, die Sonnenplätze (exponierte Stellen mit entsprechenden Substrat und benachbarten Deckungsmöglichkeiten), Jagdgebiete, Nachtquartiere, Eiablageplätze (sandige, besonnte Stellen, auch Lavagrus, lockere Erde von Kleinsäugerbauten etc., in die die Eier eingegraben werden können) und Überwinterungsquartiere (gut drainierte, frostsichere Verstecke in Sand- und Kiessubstrat, Felsspalten, Kaninchenbauten, Baumstubben etc.) umfasst.</p> <p>Die Nahrung ist sehr vielfältig und umfasst Arthropoden sowie Mollusken unterschiedlichster Art.</p> <p>Die Tiere sind von März bis Ende Oktober aktiv, wobei die Paarung ab Anfang Mai stattfindet. Die Jungtiere schlüpfen Juli/August.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zauneidechse wurde bei den faunistischen Erfassungen 2015 in Magergrünlandbereichen im Nordwesten des Untersuchungsgebiets (Reptilien-Untersuchungsfläche R3) nachgewiesen. Da jedoch nur ein einzelnes adultes Weibchen beobachtet werden konnte, handelt es sich ggf. um eine Restpopulation.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 3 Abraumarbeiten auf den als Reptilienhabitat geeigneten Abbauflächen außerhalb Winterruhezeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen AS 1 Herrichtung der östliche Böschung des Lärmschutzwalles als geeignetes Reptilien-Habitat Rekultivierung: Anlage von Habitatstrukturen für Reptilien in den südexponierten Böschungsbereichen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Zum Schutz der Zauneidechse wird empfohlen, dass bei Inbetriebnahme von Flächen, die eine Eignung als Reptilienhabitat besitzen, die Abraumarbeiten (Abschieben des Oberbodens) vor Beginn der Winterruhe erfolgen (Maßnahme V 3). Zauneidechsen haben so die Möglichkeit, den Abräumarbeiten auszuweichen, und das Tötungsrisiko wird minimiert.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Fortgang des Tonabbaus werden fortlaufend neue, für die Zauneidechse geeignete Lebensraumstrukturen entstehen. Südwestlich der Tongrube Ruppach-Ost werden im Bereich des Lärmschutzwalles die (süd-)ost-exponierten Böschungsbereiche als Reptilienhabitat hergerichtet (AS 1). Nach Abschluss des Tonabbaus verbleiben im Norden und Osten der Tongrube (Abbauabschnitte IV bis VI) teilweise südexponierte Böschungen. Diese werden mit Sandflächen, Steinhäufen und Totholz (im Sinne der Maßnahme AS 1) als Reptilien-Habitate hergestellt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

R2
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Abrumarbeiten erfolgen außerhalb der Überwinterungszeiten (V 3). Durch die Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Zauneidechse erwartet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V3, AS1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden im Jahr 2015 flächendeckende Begehungen an 7 Terminen von März bis Juni sowie im Jahr 2016 eine Einschätzung des Potenzials an Nistplätzen an den Gebäuden des Tongrubenbetriebs durchgeführt.

Insgesamt konnten 67 Vogelarten nachgewiesen werden, davon sind 37 Arten als Brutvogel (siehe Tabelle 6) eingestuft worden. Sie werden nachfolgend als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten weiter betrachtet.

Die weiteren 30 Arten wurden als (Nahrungs-)Gast oder Zugvogel erfasst (siehe Tabelle 3 Ergebnisse der Relevanzprüfung). Für diese Arten ergibt sich keine projektbedingte Betroffenheit, da im Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Maße Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

Die Liste der relevanten Vogelarten wird dominiert von ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten wie z.B. Buchfink oder Kohlmeise. Unter den Arten mit Brutverdacht befinden sich jedoch auch die beiden Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie Grünspecht und Grauspecht sowie die Turteltaube, die in Rheinland-Pfalz stark gefährdet (RL-RP = 2) ist.

Tabelle 6 Liste der relevanten Vögel im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BRD (2009)	RL-RP (2014)	Schutz	Formular	Status im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	bg	V1	Bv (auch in Betriebsgebäuden)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg	V3	Bv (ggf. auch in Betriebsgebäuden)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	bg	V6	Bv
Bläuhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	bg	V3	Bz
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	bg	V1	Bv

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BRD (2009)	RL-RP (2014)	Schutz	Formular	Status im Untersuchungsgebiet
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	bg	V7	Bz
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	bg	V1	Bv
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	bg	V1	Bv
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	bg	V2	Bv
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	bg	V1	Bz
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	bg	V4	Bv
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	bg	V8	Bv (Ostteil)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	bg	V9	Bz
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	bg	V1	Bv (insb. Pioniergehölze)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	bg	V1	Bv (Gehölze)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	bg	V1	Bv
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	bg	V1	Bz
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	bg	V2	Bv
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	V	sg	V10	Bv, Ng (insb. Zentralgehölz)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	bg	V1	Bz, Ortsrand Ruppach-Goldhs.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	sg	V10	Bv, Ng
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	bg	V4	Ng, Bv (Betriebsgebäude)
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	bg	V2	Bv
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	bg	V2	Bv?
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	bg	V1	Bv
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	bg	V1	Bv
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	bg	V11	Bz
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	V5	Bz, Ng
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	bg	V1	Bv?
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	bg	V1	Bv (Gehölze)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	bg	V12	Bv (Nordteil)
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	V1	Bv
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	bg	V1	Bv
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg	V1	Bv

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BRD (2009)	RL-RP (2014)	Schutz	Formular	Status im Untersuchungsgebiet
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	bg	V1	Bz
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	bg	V1	Bv
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	bg	V1	Bv
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	V	bg	V1	Bv
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	bg	V1	Bz
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	3	bg	V3	Bv
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	bg	V1	Bv
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	bg	V3	Bv
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	bg	V1	Bv
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	*	bg	V1	Bv (Buchenfeldgehölz SO-Teil)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	sg	V13	Bv
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	bg	V1	Bv
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	*	3	Bg	V14	Bz (Offenland, Ostteil)
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	*	*	bg	V1	Bz
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	bg	V1	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	bg	V1	Bv
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg	V1	Bv

Gefährdung gemäß Roter Liste (RL): 0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, 4: potentiell gefährdet (nicht BRD), R: extrem selten (BRD), V: Art der Vorwarnliste, *: Ungefährdet, II: unregelmäßig brütende Arten, III: Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelmäßigen Brutvorkommen, IV: Datenlage unklar, #: nicht bewertet

Schutz: **sg - streng geschützte Art**, bg - besonders geschützte Art

Status: Bv – Brutverdacht, Bz – Brutzeitbeobachtung, (N)G – (Nahrungs-)gast Z – Zug-, Rastvogel

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

In den folgenden Formblättern werden der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete **Vogelarten** (Arten der RL-D und RL-RP) in einer Art-für-Art-Betrachtung behandelt werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen

Gilden; z. B. „Vogelarten der Wälder“, siehe Anhang 2 „Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“ [1]) zusammengefasst.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Bemerkung: Die landesweite Bestandssituation des Stares (RL-RP: V) hat sich seit der Aufstellung der Liste „Anhang 2, Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“ verschlechtert. Die Art gilt heute nicht mehr als ungefährdet. Aufgrund der projektspezifischen Betroffenheit erscheint eine Betrachtung innerhalb der Gilde jedoch weiterhin als ausreichend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben aufgeführten Vogelarten der Wälder wurden als Brutvögel bzw. mit Brutverdacht / zu Brutzeiten im Untersuchungsgebiet erfasst.
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten der im Gebiet nachgewiesenen relevanten Vogelarten. <u>Baube-</u> <u>dingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Fortgang des Tagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbauflächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. In den Übergangszeiten sowie aufgrund des unterschiedlichen Waldanteils innerhalb der einzelnen Abbaubereiche können sich zwischenzeitlich geringere Gehölzanteile innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche ergeben, so dass von einem (vorübergehenden) Verlust von

V1
Gruppe: Vogelarten der Wälder: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp
Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die relevanten Vogelarten der Wälder ausgegangen werden muss. Bei den ungefährdeten Waldvogelarten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Wäldern der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Abbaubetrieb führt zu Störungen innerhalb des Rahmenbetriebsplangeländes. Die lokalen Populationen sind jedoch an diese Störungen gewöhnt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V2
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Bemerkung: Die landesweite Bestandssituation der Klappergrasmücke (RL-RP: V) hat sich seit der Aufstellung der Liste „Anhang 2, Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten“ verschlechtert. Die Art gilt heute nicht mehr als ungefährdet. Aufgrund der projektspezifischen Betroffenheit erscheint eine Betrachtung innerhalb der Gilde jedoch weiterhin als ausreichend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Vogelarten der Hecken und Gebüsche wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

V2
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche: Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten der im Gebiet nachgewiesenen relevanten Vogelarten. <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Fortgang des Tagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbauflächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. Dabei wird darauf geachtet, dass in ausreichendem Maße Hecken- und Gebüschstrukturen angelegt werden. Da innerhalb der einzelnen Abbauschritte Hecken und Gebüsche in unterschiedlichem Maße betroffen sind, können sich vorübergehend Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die relevanten Vogelarten der Hecken und Gebüsche ergeben. Bei den ungefährdeten Vogelarten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Heckenstrukturen der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Abbaubetrieb führt zu Störungen innerhalb des Rahmenbetriebsplangeländes. Die lokalen Populationen sind jedoch an diese Störungen gewöhnt. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände kann ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

V3
Gruppe: Vogelarten der Still- und Fließgewässer: Bachstelze, Blässhuhn, Stockente, Sumpfrohrsänger
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Die Stockente gilt in RP heute als gefährdet (RL-RP: 3). Sie wird aufgrund der geringen projektspezifischen Betroffenheit dennoch gruppenbezogen innerhalb der Gilde der Vogelarten der Gewässer betrachtet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die aufgeführten Vogelarten der Gewässer wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel bzw. zu Brutzeiten nachgewiesen.

V3
Gruppe: Vogelarten der Still- und Fließgewässer: Bachstelze, Blässhuhn, Stockente, Sumpfrohrsänger
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage von naturnahen Stillgewässern im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei baulichen Maßnahmen (Maßnahmen siehe unten) an den größeren Stillgewässern des Untersuchungsgebietes erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten der o.g. Vögel. <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Stillgewässer innerhalb der Tongrube Ruppach-Ost unterliegen vorhabensbedingten Veränderungen: Der Klärteich wird vom jetzigen Standort in den südöstlichen Bereich des Rahmenbetriebsplangebietes verlegt, die Stillgewässer innerhalb der betrieblichen Erweiterungsfläche südlich der Aufbereitungsanlagen werden weiter nach Osten in die Rekultivierungsfläche RI verlegt. Die Gewässer südlich der Bahn bleiben unverändert. Insgesamt bleibt der Flächenanteil der Stillgewässer erhalten. Die neuen Teiche in RI werden naturnah angelegt. Es ergibt sich somit kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V4
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen: Elster, Hausrotschwanz
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben genannten Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen wurden im Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen. Der Hausrotschwanz brütet u.a. in den Gebäuden der Aufbereitungsanlagen (siehe Heft 3.6).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten, so dass ggf. in Gehölzen vorhandene Brutplätze von Elstern oder vom Hausrotschwanz noch ungenutzt sind. <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Sollten sich durch die Rodung von Gehölzen vorhabensbedingte Verluste von Brutstätten ergeben, sind im Umfeld in ausreichendem Maße Ersatzhabitate vorhanden, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Insbesondere bleiben die Brutplätze im Bereich der Aufbereitungsanlage erhalten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tonabbaubetrieb und die Aufbereitungsanlagen gewohnt. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Einzelartenbetrachtung

V6
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2] RL-RP: 2 (stark gefährdet), RL-D: V (Vorwarnliste) [5]</p> <p>Lebensraum: Offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten); bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-)Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden; in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanäle und Verkehrsstrassen; selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften.</p> <p>Verbreitung: Nahezu landesweit verbreitet, vor allem in den Waldbereichen der höheren Mittelgebirgslagen</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Baumpieper wurde im UG als Brutvogel nachgewiesen. Der Bestand innerhalb des Rahmenbetriebsplangeländes wird auf 5 Brutpaare geschätzt (siehe Heft 3.5).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Baumpiepers. <u>Baubedingte</u> Tötungen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Fortgang des Tontagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbauflächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. In den Übergangszeiten sowie aufgrund des unterschiedlichen Waldanteils innerhalb der einzelnen Abbaubereiche können sich zwischenzeitlich geringere Gehölzanteile innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche ergeben, so dass von einem (vorübergehenden) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Baumpieper ausgegangen werden muss. Aufgrund des abschnittsweisen Vorgehens bei der Tongrubenerweiterung wird davon ausgegangen, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Wäldern der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>

V6
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
V7
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2]</p> <p>RL-RP: V (Vorwarnliste), RL-D: V / V w (Vorwarnliste, auch als Zugvogel) [5]</p> <p>Lebensraum: Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen; Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen; auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor; von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitat) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen.</p> <p>Verbreitung: Nahezu landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren bis höheren Mittelgebirgslagen. Ausgeräumte Agrarlandschaften sind in geringerer Dichte besiedelt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Bluthänfling wurde im UG zur Brutzeit beobachtet und deshalb als potenzieller Brutvogel eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Bluthänflings. <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>

V7
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Bluthänfling nistet bevorzugt in dichten Hecken und Gebüsch. Im Fortgang des Tagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbauflächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. Dabei wird darauf geachtet, dass in ausreichendem Maße Hecken- und Gebüschstrukturen angelegt werden. Da innerhalb der einzelnen Abbaubereiche Hecken und Gebüsch in unterschiedlichem Maße betroffen sind, können sich vorübergehend Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Bluthänfling ergeben. Aufgrund des abschnittswisen Vorgehens bei der Tongrubenerweiterung wird davon ausgegangen, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Heckenstrukturen der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>
V8
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2]</p> <p>RL-RP: 3 (gefährdet), RL-D: 3 (gefährdet) [5]</p> <p>Lebensraum: Weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen; von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind.</p> <p>Verbreitung: Flächendeckend in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung, im Winter Rückzug auf die Tieflagen unter 400 m NN, Tendenz jedoch abnehmend.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Feldlerche wurde im UG als Brutvogel in den landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen nachgewiesen. Ihr Bestand wurde für das UG auf 6 Brutpaare geschätzt (siehe Heft 3.6).</p>

V8
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 2 Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Wiederherstellung von Offenland im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei Inbetriebnahme eines neuen Abbaubereichs wird die Vegetation der künftigen Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten entfernt. Ein erneuter Aufwuchs wird bis zur Inbetriebnahme verhindert, so dass eine Besetzung der Brutplätze der Feldlerche vermieden wird (Vergrümnungsmaßnahme). <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Offenlandbereiche innerhalb des Rahmenbetriebsplans liegen in räumlichem Zusammenhang mit weiteren, ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich und östlich des Untersuchungsgebietes. Zudem werden im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierung auf den ehemaligen Tagebauflächen neue Offenlandbereiche angelegt. Insgesamt kann deshalb davon ausgegangen werden, dass für die Feldlerche die ökologische Funktion der von der Tongrubenerweiterung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Störungssituation bleibt unverändert. Es ist <u>keine</u> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V9
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2] RL-RP: 3 (gefährdet), RL-D: V (Vorwarnliste) [5]</p> <p>Lebensraum: Lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbes. Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffen, gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfe); von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze.</p> <p>Verbreitung: In allen Höhenstufen verbreitet, mit kleinen Lücken in ausgeräumten Agrarlandschaften und waldreichen Hochlagen der Mittelgebirge.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Feldsperling wurde im UG zur Brutzeit beobachtet und deshalb als Brutvogel eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Feldsperlings. <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Fortgang des Tontagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbauflächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. Dabei wird darauf geachtet, dass in ausreichendem Maße Hecken- und Gebüschstrukturen angelegt werden. Da innerhalb der einzelnen Abbaubabschnitte Hecken und Gebüsch in unterschiedlichem Maße betroffen sind, können sich vorübergehend Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Feldsperling ergeben. Aufgrund des abschnittswisen Vorgehens bei der Tongrubenerweiterung wird davon ausgegangen, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Heckenstrukturen der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p>

V9
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V10
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2]
Grauspecht: RL-RP: 2 (stark gefährdet), RL-D: V (Vorwarnliste) [5] Grünspecht: RL-RP / RL-D: nicht gefährdet [5]
Grauspecht, Lebensraum: Mittelalte und alte (lichte), strukturreiche Laub- und Mischwälder; gern Buchen(misch)wälder, Auwälder, Ufergehölz, alte Moorbirken- bzw. Erlenbruchwälder, Gehölzgruppen aus Weiden- und Pappeln, Eichen- bzw. Kiefernwälder; auch im Innern von meist lichten, Beständen; auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dann auch in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, auf Friedhöfen; nicht in dichten Forsten.
Verbreitung: In weiten Landesteilen vertreten in geeigneten Habitaten, deutlicher Schwerpunkt jedoch in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil, teilweise rückläufig
Grünspecht, Lebensraum: Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel, und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen.
Verbreitung: Landesweite Nachweise mit Ausnahme von Hohem Westerwald und Schnee-Eifel, Schwerpunkte in klimatisch günstigen Tallagen und Hügelländern wie bei Wittlich an Mosel und Saar, an Lahn, Mittelrhein und Nahe, in der Nordpfalz oder am Haardtrand; Bestandstrend zunehmend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Grauspecht sowie der Grünspecht wurden mit je einem Brutpaar im UG als Brutvogel nachgewiesen. Innehalb des Rahmenbetriebsplangeländes konnte zudem eine (im Jahr 2015 unbesetzte) Bruthöhle erfasst werden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten der beiden Spechtarten. <u>Baubedingte</u> Tötungen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.

V10
Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Fortgang des Tontagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbauflächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. In den Übergangszeiten sowie aufgrund des unterschiedlichen Waldanteils innerhalb der einzelnen Abbaubereiche können sich zwischenzeitlich geringere Gehölzanteile mit Eignung als Bruthabitat für den Specht ergeben, so dass von einem (vorübergehenden) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden muss. Aufgrund des abschnittswisen Vorgehens bei der Tongrubenerweiterung wird davon ausgegangen, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Wäldern südlich der Bahn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V11
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2]</p> <p>RL-RP: V (Vorwarnliste), RL-D: V (Vorwarnliste) [5]</p> <p>Lebensraum: Verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u. a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks.</p> <p>Verbreitung: Stark abnehmender Bestandstrend im nördlichen Rheinland-Pfalz. Klare Zweiteilung zwischen einem nordwestlichen und südöstlichen Verbreitungsschwerpunkt.</p>
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Kuckuck wurde im UG zur Brutzeit beobachtet und deshalb als potenzieller Brutvogel eingestuft (siehe Heft 3.5).</p>

V11
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Kuckucks, der seine Jungen als Brutparasit in fremde Nester ablegt. <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage- oder betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Fortgang des Tontagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbauflächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. Dabei wird darauf geachtet, dass in ausreichendem Maße Hecken- und Gebüschstrukturen angelegt werden. Da innerhalb der einzelnen Abbaubereiche Hecken und Gebüsch in unterschiedlichem Maße betroffen sind, können sich vorübergehend Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Kuckuck ergeben. Aufgrund des abschnittswisen Vorgehens bei der Tongrubenerweiterung wird davon ausgegangen, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Heckenstrukturen der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V12
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2] RL-RP: V (Vorwarnliste), RL-D: nicht gefährdet [5]</p> <p>Lebensraum: Halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand; hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist; auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbaufächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen; wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete.</p> <p>Verbreitung: Landesweit verbreitet, deutliche Schwerpunkte in den mittleren bis hohen Lagen der Mittelgebirge, Lücken in intensiv genutzten Agrarlandschaften</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Neuntöter wurde im UG im verbuchten Grünland östlich des offenen Grubenbereichs beobachtet. Sein Bestand wird auf ein Brutpaar geschätzt (siehe Heft 3.5).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten des Neuntötters. <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Der Neuntöter nistet bevorzugt in dichten Hecken und Gebüsch. Im Fortgang des Tagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbaufächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. Dabei wird darauf geachtet, dass in ausreichendem Maße Hecken- und Gebüschstrukturen angelegt werden. Da innerhalb der einzelnen Abbauabschnitte Hecken und Gebüsch in unterschiedlichem Maße betroffen sind, können sich vorübergehend Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Neuntöter ergeben. Aufgrund des abschnittswisen Vorgehens bei der Tongrubenerweiterung wird davon ausgegangen, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Heckenstrukturen der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

V12
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
V13
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2] RL-RP: 2 (stark gefährdet), RL-D: 3 (gefährdet) [5]
Lebensraum: Im Tiefland und den angrenzenden Hügelländern relativ trockene Gebiete, ursprünglich lichte sommertrockene Wälder (frühe Sukzessionsstadien), bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze); heute in halboffener Kulturlandschaft in wärmebegünstigten Lagen im Bereich von Waldrändern/-lichtungen auch in Kieferstangengehölzen, aufgelassene Kies- und Sandgruben, Hecken und Feldgehölzen, oft in Wassernähe; Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von (dörflichen) Siedlungen, selbst an verkehrsreichen Straßen.
Verbreitung: Flächendeckend verbreitet, derzeit abnehmender Bestandstrend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Turteltaube wurde im UG als Brutvogel nachgewiesen. Der Bestand innerhalb des Rahmenbetriebsplangeländes wird auf 1 Brutpaar geschätzt (siehe Heft 3.5).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (GEF-Maßnahmen) <input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Anlage / Entwicklung von Gehölzen im Rahmen der Rekultivierung
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Die Rodung von Gehölzen erfolgt außerhalb der Brutzeiten der Turteltaube. <u>Baubedingte</u> Tötungen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V13
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
<p>Im Fortgang des Tontagebaus werden die innerhalb der künftigen Abbauflächen vorhandenen Gehölzbestände abschnittsweise gerodet. Gleichzeitig werden neue Gehölze im Rahmen der Rekultivierung angelegt bzw. können sich auf ungenutzten Flächen durch Sukzession entwickeln. Für den Endzustand der Rekultivierung kann dabei von einem Gehölzanteil in der Größenordnung ausgegangen werden, in der er im Bestand erfasst wurde. In den Übergangszeiten sowie aufgrund des unterschiedlichen Waldanteils innerhalb der einzelnen Abbaubereiche können sich zwischenzeitlich geringere Gehölzanteile innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche ergeben, so dass von einem (vorübergehenden) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Turteltaube ausgegangen werden muss. Aufgrund des abschnittsweisen Vorgehens bei der Tongrubenerweiterung wird davon ausgegangen, dass mit den innerhalb des Rahmenbetriebsplangebietes verbleibenden Gehölzen und den Wäldern der Umgebung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang stets gewährleistet bleibt. Es sind deshalb über die Rekultivierung hinaus keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die lokale Population ist an die Störungen durch den Tontagebau gewöhnt. Es ist deshalb keine Verschlechterung der Erhaltungszustände infolge von bau- oder betriebsbedingten Störungen zu erwarten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

V14
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz gemäß [2] RL-RP: 3 (gefährdet), RL-D: V w (als wandernde Art auf der Vorwarnliste) [5]</p> <p>Lebensraum: Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. [12] Offene Lebensräume, fast ausschließlich Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbes. Sommergetreide – außer Hafer -, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren; bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden. [2]</p> <p>Verbreitung: Die Bestände an der Grenze zu NRW sind nahezu erloschen, Verbreitungsschwerpunkt links des Rheines südlich von Mainz.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Wachtel wurde zur Brutzeit im Agrarland beobachtet und wird deshalb als potenzieller Brutvogel eingestuft (siehe Heft 3.5).</p>

V14
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 2 Vorbereitung der Abbauflächen im Offenlandbereich außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstige Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung) Wiederherstellung von Offenland im Rahmen der Rekultivierung</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage-, bau- bzw. betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei Inbetriebnahme eines neuen Abbaubereichs wird die Vegetation der künftigen Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten entfernt. Ein erneuter Aufwuchs wird bis zur Inbetriebnahme verhindert, so dass eine Besetzung der Brutplätze der Wachtel vermieden wird (Vergrämungsmaßnahme). <u>Baubedingte</u> Tötungen von Vögeln und ihren Entwicklungsformen werden hierdurch vermieden. <u>Anlage-</u> oder <u>betriebsbedingte</u> Tötungen können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Die Offenlandbereiche innerhalb des Rahmenbetriebsplans liegen in räumlichem Zusammenhang mit weiteren, ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich und östlich des Untersuchungsgebietes. Zudem werden im Rahmen der fortschreitenden Rekultivierung auf den ehemaligen Tagebauflächen neue Offenlandbereiche angelegt. Insgesamt kann deshalb davon ausgegangen werden, dass für die Wachtel die ökologische Funktion der von der Tongrubenerweiterung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Störungssituation bleibt unverändert. Es ist <u>keine</u> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6 Fazit

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die vorhabensbedingte Betroffenheit der planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde in Kap. 5.1 anhand der Formblätter des LBM dargestellt. Dabei wurden die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatschG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen abgeprüft. Die Ergebnisse sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Tabelle 7 Verbotstatbestände für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artname	Status im UG	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Amphibien			
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	n	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V6 (Amphibienschutz beim Rückbau des zentralen Klärteiches und der Teiche östlich der Betriebsanlagen) CEF-Maßnahme CEF 3 (Vorgezogene Neuanlage von Amphibiengewässern östlich der Betriebsanlagen) Anlage weiterer Amphibiengewässer im Fortgang des Tonabbaus sowie im Rahmen der Endrekultivierung
Kamm-Molch (<i>Triturus cristatus</i>)	n	-	
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	n	-	
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	n	-	
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	pV	-	
Säugetiere			
Haselmaus (<i>Muscardinus avelanarius</i>)	pV	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V1 (Rodungsarbeiten außerhalb der Winterschlaf- und Fortpflanzungszeiten) Wiederherstellung von Lebensräumen durch Rekultivierung
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>)	pV	-	keine Verschlechterung; Wiederherstellung von Lebensräumen durch Rekultivierung
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	pV	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Rodungsarbeiten außerhalb der Winterschlaf- und Fortpflanzungszeiten) Wiederherstellung von Lebensräumen durch Rekultivierung (Anlage / Entwicklung von Gehölzen)
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	n	-	
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	n	-	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	n	-	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	n	-	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	n	-	

Artnamen	Status im UG	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	n	-	keine Verschlechterung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme V1 (Rodungsarbeiten außerhalb der Winterschlaf- und Fortpflanzungszeiten) Wiederherstellung von Lebensräumen durch Rekultivierung (Anlage / Entwicklung von Gehölzen)
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	n	-	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	n	-	
Breitflügelfledermaus (<i>Epitesicus serotinus</i>)	n	-	keine Maßnahmen erforderlich
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	n	-	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	n	-	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	n	-	
Tagfalter			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	n	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V4 (Tabuflächenausweisung zum Schutz und Erhalt von Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs)
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	n	-	CEF-Maßnahmen: CEF 1 (Entwicklung und Pflege von Extensivwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs) und CEF 2 (Entwicklung und Pflege von linearen Strukturen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs)
Reptilien			
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	pV	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V 3 (Abraumarbeiten auf den als Reptilienhabitat geeigneten Abbauflächen außerhalb Winterruhezeiten)
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	n	-	Sonstige Artenschutzmaßnahme AS 1 (Herstellung von Reptilienhabitaten) am Lärmschutzwall und bei der Endrekultivierung

Status im UG: n = nachgewiesen, pV = potenzielles Vorkommen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist für keine relevante Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

Insbesondere trägt das Vorhaben zum langfristigen Erhalt der wertvollen Amphibienlebensräume bei:

- im Rahmen der Maßnahme CEF 3 werden östlich der erweiterten Betriebsanlagen neue Laichgewässer als Ersatz für die wegfallenden Klärteiche angelegt und bleiben dauerhaft erhalten,
- mit der Fortführung des Tontagebaus werden über die nächsten Jahrzehnte hinweg im Sinne der „Rahmenvereinbarung über den Schutz von FFH-Arten und Vogelarten beim Abbau keramischer Rohstoffe“ kontinuierlich temporäre Kleingewässer angelegt,
- die Habitatansprüche der nachgewiesenen Amphibienarten werden in der Rekultivierungsplanung berücksichtigt, indem bei der Endgestaltung es weitere Gewässer sowie Landlebensräume angelegt werden.

Auf den östlichen Erweiterungsflächen wurden in den südlichen Extensivwiesen der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nachgewiesen. Ihre Lebensräume werden bei Inbetriebnahme der Abbauabschnitte III und IV in ca. 15 bis 25 Jahren beseitigt. Bis dahin sollen die bestehenden Lebensräume geschützt sowie im Rahmen von CEF-Maßnahmen neue Habitate angelegt werden:

- Die derzeitigen Maculinea-Habitate im Abbauabschnitt III und IV werden als Tabuflächen ausgewiesen (Maßnahme V 4),
- am Zehnhäuser Weg wird eine Fläche mit Beständen des Großen Wiesenknopfs aus der Erweiterungsplanung herausgenommen und ihr Potenzial als Habitat für Ameisenbläulinge wird durch eine Änderung der Bewirtschaftung gefördert (CEF 1),
- im Süden der Tongrube Ruppach-Ost ist zudem entlang des geplanten Entwässerungsgrabens die Entwicklung weiterer Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs vorgesehen (CEF 2).

Durch die genannten Maßnahmen wird die ökologische Funktion des Gebietes im räumlichen Zusammenhang gesichert. Die neuen Habitatflächen können sich vor Inanspruchnahme der derzeit besiedelten Wiesen entwickeln und es steht eine ausreichend lange Zeitspanne für die Besiedlung der neuen Flächen (durch die Ameisenbläulinge und die Knotenameise) zur Verfügung.

Für die übrigen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Haselmaus, Wildkatze, Reptilien) wird das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Einhaltung von Schonzeiten verhindert. Neue Lebensräume entstehen sukzessive mit der Umsetzung der Rekultivierung. Für die Reptilien werden geeignete Habitatstrukturen gezielt angelegt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Brutvogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle 6) und werden als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet.

Ein Großteil der relevanten Vogelarten gilt als ungefährdet und ubiquitär. Sie wurden in Kap. 5.2 nach Gilden zusammengefasst betrachtet. Für die übrigen Arten erfolgte eine Einzelartenbetrachtung.

In folgenden Tabellen werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

Tabelle 8 *Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der Einzelartenbetrachtung*

Artname	Status im UG	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	n (Bv)	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V1 (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten) Wiederherstellung von Lebensräumen durch Rekultivierung (Anlage / Entwicklung von Gehölzen)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	n (Bz)	-	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	n (Bz)	-	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	n (Bv)	-	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	n (Bv)	-	
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	n (Bz)	-	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	n (Bv)	-	
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	n (Bv)	-	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	n (Bv)	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V2 (Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)) Wiederherstellung von Offenland im Rahmen der Rekultivierung
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	n (Bz)	-	

Status im UG: n = nachgewiesen, pV = pot. Vorkommen, Bv = Brutverdacht, Bz = Brutzeitbeobachtung

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Tabelle 9 *Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – Ergebnisse der gruppenbezogenen Beurteilung*

Gilden und Gruppen	Verbotstatbestände	Auswirkung auf den Erhaltungszustand unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
<u>Gilde Vogelarten der Wälder:</u> Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V1 (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten) Wiederherstellung von Lebensräumen durch Rekultivierung (Anlage / Entwicklung von Gehölzen)
<u>Gilde Vogelarten der Hecken und Gebüsche:</u> Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V1 / V2 (Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)) Anlage von naturnahen Stillgewässern im Rahmen der Rekultivierung
<u>Gilde ungefährdete Greifvögel:</u> Mäusebussard	-	
<u>Gilde Vogelarten der Still- und Fließgewässer:</u> Bachstelze, Blässhuhn, Stockente, Sumpfrohrsänger	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V1 / V2 (Vorbereitung der Abbauflächen außerhalb der Brutzeiten (Entfernen der Vegetation)) Anlage von naturnahen Stillgewässern im Rahmen der Rekultivierung
<u>Gilde Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen:</u> Elster, Hausrotschwanz	-	keine Verschlechterung; Vermeidungsmaßnahme V1 (Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten) Wiederherstellung von Lebensräumen durch Rekultivierung (Anlage / Entwicklung von Gehölzen)

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: - = nicht erfüllt

Für die relevanten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie wird das Eintreten von Verbotstatbeständen durch die Einhaltung von geeigneten Rodungszeiten verhindert. Neue Lebensräume entstehen sukzessive mit der Umsetzung der Rekultivierung.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Umweltnatw. K. Birkenhauer
Dipl.-Geogr. B. Rummel

Koblenz, im September 2018
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

Dipl.-Ing. U. Krath